

Sitzungsunterlagen

15. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Ausschusses für
Umwelt, Verkehr und Tiefbau
14.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Sachantrag-Nr. 046 - "Beteiligung an der Earth Night und schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung" / Sachstandsmitteilung	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2706/2022	7
SA-Nr. 046 2706/2022	13
TOP Ö 4 Vergabe Erneuerung Busspur Geschwister-Scholl-Platz	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2750/2022	23
TOP Ö 5 Vergabe "Wechsel bestehender Straßenlichtpunkte im Stadtgebiet auf LED-Technik", Abschnitt 4	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2751/2022	27
Anlage 1_Tabellarische Übersicht der Beleuchtungspunkte BA 5 2751/2022	31
Anlage 2_Grafische Darstellung BA I-V 2751/2022	33
Anlage 3_Berechnung der Amortisationszeit 2751/2022	35
TOP Ö 6 SA Nr. 81 Radverkehrssicherheit erhöhen - Einrichtung einer Fahrradzone in der H.-Sachs-Str., Luitpoldstr. und dem Stockinger Weg und Freigabe der Luitpoldstraße für Radverkehr in Gegenrichtung	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2687/2022	37
Anlage 1) Sachantrag Nr. 81 2687/2022	41
Anlage 2) Auszug aus Verkehrsentwicklungsplan 2687/2022	47
TOP Ö 7 Attraktivität des Radverkehrs erhöhen - Errichtung von Schutzstreifen am Leonhardsplatz und in der Münchner Straße zwischen Amperbrücke und Stockmeierweg als Sofortmaßnahme	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2688/2022	49
doc_20220704112001 2688/2022	57
TOP Ö 8 Neuordnung und Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in der Hauptstraße	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2707/2022	59
Anlage 1_Auszug aus der Niederschrift_Behandlung des SA 035 2707/2022	71
Anlage 2_Vergleich_Bestand und Neue Beschilderung 2707/2022	73

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 30.06.2022

Einladung zur **15. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für** **Umwelt, Verkehr und Tiefbau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Donnerstag, 14.07.2022, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Verkehrsrechtliche und umweltrechtliche Fragen
3. Sachantrag-Nr. 046 - "Beteiligung an der Earth Night und schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung" / Sachstandsmitteilung
4. Vergabe Erneuerung Busspur Geschwister-Scholl-Platz
5. Vergabe "Wechsel bestehender Straßenlichtpunkte im Stadtgebiet auf LED-Technik", Abschnitt 5
6. SA Nr. 81 Radverkehrssicherheit erhöhen - Einrichtung einer Fahrradzone in der H.-Sachs-Str., Luitpoldstr. und dem Stockinger Weg und Freigabe der Luitpoldstraße für Radverkehr in Gegenrichtung

7. Attraktivität des Radverkehrs erhöhen - Errichtung von Schutzstreifen am Leonhardsplatz und in der Münchner Straße zwischen Amperbrücke und Stockmeierweg als Sofortmaßnahme
8. Neuordnung und Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in der Hauptstraße
9. Europäische Mobilitätswoche 2022 und autofreier Sonntag

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2706/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.		Sachantrag-Nr. 046 - "Beteiligung an der Earth Night und schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung" / Sachstandsmitteilung			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 44	Erstelldatum	31.03.2022	
Verfasser		Viehbeck, Georg	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Kenntnisnahme	11.05.2022	Ö

Anlagen:	- Sachantrag-Nr. 046 „Beteiligung an der Earth Night & schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung“
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau nimmt die Sachstandsmitteilung zum Sachantrag-Nr. 046 – „Beteiligung an der Earth Night und schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung“ zur Kenntnis.

Referent/in		Zierl Dr./ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Brückner, Grünen	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Der Sachantrag 046 vom 06.04.2021, eingereicht von Fr. Dr. Zierl, ÖDP, stellt zwei Forderungen an die Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck.

Zum einen soll die Verwaltung Strategien zur vertraglichen Gestaltung der Straßenbeleuchtung unter Beachtung des Leitfadens zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, herausgegeben durch das Umweltministerium des Freistaats Bayern, erarbeiten.

Zum anderen soll sich die Stadt Fürstentfeldbruck an der Earth Night beteiligen, in deren Rahmen eine nahezu komplette Abschaltung der Straßenbeleuchtung ab 22 Uhr in der ersten Neumondnacht im September vorgesehen ist.

Eindämmung der Lichtverschmutzung

Die Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck rüstet derzeit bereits im 5. Abschnitt die Straßenbeleuchtung auf LED-Technik um. Bereits im Rahmen dieser Umrüstung wird dem Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung nach Ansicht der Verwaltung genüge getan. Dies soll nachfolgend an den fünf Grundsätzen kurz erläutert werden:

Licht zweckgebunden einsetzen

Die Straßenbeleuchtung der Stadt Fürstentfeldbruck beleuchtet fast ausschließlich den innerstädtischen Bereich. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist nur an sensiblen Punkten (z.B. Kreisverkehre) Beleuchtung vorhanden. Innerhalb der geschlossenen Ortschaft dient die Beleuchtung durchwegs der Gewährleistung der Verkehrssicherheit (insbesondere an stark befahrenen Straßen) sowie an weniger stark frequentierten Wegen und Anliegerstraßen dem Sicherheitsgefühl der Anwohner und Nutzer.

Lichtintensität begrenzen

Im Rahmen der Umrüstung der vorhandenen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wird die für die jeweilige Straße notwendige Ausleuchtung durch ein Planungsbüro rechnerisch ermittelt und durch Auswahl einer entsprechenden Beleuchtungsklasse umgesetzt. In Anbetracht der Optimierung des Verbrauchs und des Umweltschutzes werden die Beleuchtungsklassen sehr zurückhaltend gewählt.

Zusätzlich wird im Rahmen der Umrüstung geprüft, ob etwaige Mehrfachbestückungen reduziert werden können. In vielen Fällen konnte so die Lichtintensität weiter reduziert werden (z.B. Sportplatz Fliederstraße).

Licht nur auf die Nutzfläche lenken

Durch Verwendung moderner LED-Technik wird das abgestrahlte Licht bestmöglich auf die jeweilige Nutzfläche gelenkt. Dieser Effekt wird durch die Verwendung nach unten strahlender Leuchten verstärkt. Um die seitliche Abstrahlung weiter zu begrenzen, werden Platzleuchten bevorzugt durch Kofferleuchten ersetzt. Beispiele hierfür finden sich in der Bajuwarenstraße oder der Weiherstraße.

Licht zeitlich steuern

Die neu montierten LED-Leuchten erlauben die Einstellung einer Dimmung. Werkseitig sind die verwendeten Leuchten vorprogrammiert und reduzieren Ihre Leistung zwischen 0.00 und 4.00 Uhr auf 75 %.

Eine nachträgliche Anpassung der Dimmung hinsichtlich Stärke und Dauer ist auch nach Montage noch möglich. Dabei muss jeder einzelne Lichtpunkt manuell umprogrammiert werden, eine zentrale Steuerung ist nicht möglich.

Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden

In den bisherigen Abschnitten wurde zur Gewährleistung einer maximalen Einsparung und in Anbetracht der damaligen Förderbedingungen (Einsparung von 80 %), eine neutralweiße Lichtfarbe mit einer Farbtemperatur von 4000 K gewählt. Diese Lichtfarbe hatte gegenüber einer Farbtemperatur von 3000 K bei gleicher Lichtintensität einen um ca. 10 % reduzierten Energieverbrauch.

Aufgrund fortschreitender Technik und gelockerter Förderbedingungen (Einsparung von 50 %) wurden bzw. werden seit dem vierten Abschnitt ausschließlich Lampen mit warmweißer Lichtfarbe, sprich einer Farbtemperatur von 3000 K verwendet.

Nach Ansicht der Verwaltung stellt die Verwendung dieser Lichtfarbe derzeit den besten Kompromiss aus Umweltschutz durch Energieeinsparung und Artenschutz durch Reduzierung der Anlockwirkung von Insekten dar.

Beteiligung Earth Night

Im Rahmen der Earth Night soll die Straßenbeleuchtung ab 22 Uhr in der ersten Neumondnacht im September weitestgehend abgeschalten werden. Nachfolgend werden die technischen und rechtlichen Hintergründe hierzu kurz beschrieben:

Technik

Die Straßenbeleuchtung der Stadt Fürstenfeldbruck wird an rund 60 Zählstellen mit Strom versorgt. An jeder dieser Zählstellen ist ein Rundsteuersignalempfänger als Ein- bzw. Ausschalter vorgeschaltet. In Abhängigkeit des astronomischen Sonnenauf- bzw. Sonnenuntergangs wird zentral ein Signal an die einzelnen Empfänger gesendet und so die Beleuchtung gesteuert.

Mit der bisherigen technischen Ausstattung ist es daher nicht möglich einzelne Zählstellen anzusteuern. Zentral kann daher nur die gesamte Beleuchtung der Stadt geschaltet werden. Will man einzelne Zählstellen abschalten, so muss dies manuell erfolgen. Selbiges gilt, um diese am nächsten Tag wieder in Betrieb zu nehmen. D.h. ein Mitarbeiter der Stadtwerke muss die gewünschte Anzahl an Zählstellen zweimal anfahren, um die Beleuchtung aus- und anzuschalten.

Hinzu kommt, dass die Zählstellen meist nicht nur einer Straße zugeordnet sind. Oftmals sind Teile verschiedener Straßen sowie Kreuzungsbereiche und im schlimmsten Fall auch Fußgängerüberwege über ein und dieselbe Zählstelle versorgt. Folglich wären bei Deaktivierung einer solchen Zählstelle auch die jeweiligen Kreuzungen bzw. Fußgängerüberwege dunkel.

Nach Rücksprache mit den Stadtwerken könnten die einzelnen Zählstellen auch für eine Fernsteuerung aufgerüstet werden. Hierfür fallen überschlägige Kosten von mindestens 5.000,00 € pro Zählstelle an, was bei einer Umrüstung aller Stellen einen Gesamtaufwand von rund 300.000 € erfordert. Zusätzlich können noch weitere Kosten aufgrund eines etwaig erforderlichen Netzbaus entstehen.

Rechtliche Einschätzung

Eine Beleuchtungspflicht gilt in der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach § 45 V StVO für die Beleuchtung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie für die von Straßenverkehrsbehörden angeordneten Beleuchtungen von Fußgängerüberwegen.

In den übrigen Fällen besteht eine Pflicht zur Ausleuchtung unter dem Zusatz „wenn dies dringend erforderlich ist“. Eine dringende Erfordernis kann dabei nur anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Missachtet die Gemeinde die aus Verkehrssicherungsgesichtspunkten zuzurechnende Gefährlichkeit eines Straßenabschnittes, so ist die Gemeinde im Schadensfall schadenersatzpflichtig.

Seitens des Fachbereichs wird, insbesondere aufgrund der Bearbeitung der Meldung von Beleuchtungsausfällen, für das gesamte Stadtgebiet eine dringende Erfordernis zur Ausleuchtung öffentlicher Straßen und Wege erkannt.

Nachdem sich eine dringende Erfordernis zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Wege im innerstädtischen Bereich auch an den Kriterien der polizeilichen Gefahrenabwehr orientiert, wurde eine Anfrage, in welchem Umfang und Bereichen das Abschalten der Straßenbeleuchtung unkritisch ist, an die Straßenverkehrsbehörde gestellt.

Die Anfrage wurde dann im Rahmen eines Anhörungsverfahrens der Polizei Fürstenfeldbruck an das Polizeipräsidium Oberbayern weitergeleitet. Nachdem sich diese Anfrage auf den gesamten Freistaat bezieht, wurde die Anfrage wiederum an das Bayerische Innenministerium weitergeleitet. Trotz mehrmaliger Nachfrage der Straßenverkehrsbehörde gibt es hierzu noch keine Aussage des Innenministeriums.

Nach Auskunft von Herrn Erhardt (PI FFB) vom 04.04.2022 hat die Polizeiinspektion sowie das Polizeipräsidium Oberbayern nur dann keine Einwände, solange keine ganzen Straßenzüge bzw. Straßenviertel dunkel geschaltet werden. Eine Rückmeldung des Innenministeriums steht weiterhin aus.

Stellungnahme Klimaschutzbeauftragter

Wie im vorangegangenen dargestellt, unternimmt die Stadt Fürstenfeldbruck im Bereich der öffentlichen Außenbeleuchtung verschiedene Maßnahmen zur gezielten Reduzierung. Diese entsprechen dem Ziel der Energieeinsparung und damit verbunden dem Klimaschutz. Bei der Earth Night geht es wie bei der so genannten Earth Hour um eine symbolische zeitlich begrenzte Aktion. Sie soll auf überflüssige künstliche Beleuchtung aufmerksam machen – ein wichtiges Thema, das in Fürstenfeldbruck aktiv angegangen wird. Durch die Beteiligung an der Aktion wird nicht direkt langfristig Energie eingespart und damit verbunden nachhaltig CO₂-Emissionen reduziert. Langfristig und nachhaltig werden CO₂-Emissionen nur durch gezielte Maßnahmen eingespart, wie Sie in Fürstenfeldbruck im Bereich der öffentlichen Außenbeleuchtung, wie geschildert, nach und nach umgesetzt werden. Wie im Sach-

vortrag geschildert, sind mit einer Beteiligung an der Earth Night erhebliche technische Herausforderungen zu bewältigen. Auch der personelle Aufwand von Seiten der Verwaltung bzw. der Stadtwerke ist bei der politischen Abwägung bezüglich einer evtl. Beteiligung zu berücksichtigen. Aus Sicht des Klimaschutzes wird empfohlen, die begrenzt vorhandenen finanziellen und personellen Mittel weiterhin direkt gezielt in langfristige Energieeinsparungsmaßnahmen fließen zu lassen.

Dr.-Ing. Alexa Zierl
Referentin für Umwelt, Klimaschutz und Energie
und Vorsitzende der Fraktion der ÖDP
im Stadtrat Fürstenfeldbruck
Oskar-von-Miller-Str. 14, 82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:				
federführendes Amt:				
OB	1	2	3	4
zur Kenntnis / Mitwirkung an:				
06. APR. 2021				
OB	1	2	3	
U-Schrift OB	Rückspz.	Vorgang verl.	vor Ausl. verl.	EGV selekt
Termin bis/ann:				

6. April 2021

Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff,

Betreff: Antrag auf Beteiligung an der Earth Night & schrittweise Reduzierung der „Lichtverschmutzung“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

ein Aspekt des erfolgreichsten bayerischen Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern - Rettet die Bienen!“ war die Eindämmung der „Lichtverschmutzung“. Denn die künstliche Erhellung der Nacht soll zwar auf der einen Seite mehr Sicherheit bringen, vor Unfällen schützen und das gesellschaftliche Leben fördern, auf der anderen Seite hat das künstliche Nachtlcht aber auch negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und nicht zuletzt auf den Menschen.

Der Freistaat hat die Forderungen übernommen, so dürfen unter anderem seit dem 01.08.2019 die Fassaden öffentlicher Gebäude ab 23 Uhr nicht mehr angestrahlt werden. Allerdings zeigt das Bild der Webcam am Kloster Fürstenfeld (Mitternacht am Tag der Earth Hour), dass es trotz allem noch ziemlich hell ist in der nächtlichen Stadt.

Um die Lichtverschmutzung schrittweise zu verringern, stelle ich für meine Fraktion den folgenden Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt Strategien zu erarbeiten, um die Außen- und insbesondere die Straßenbeleuchtung gemäß dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ des bayerischen Umweltministeriums (StMUV) verträglich für Mensch und Umwelt zu gestalten, unter Befolgung der fünf Grundsätze „Licht nur wenn notwendig einsetzen“, „Lichtintensität begrenzen“, „Licht nur auf die Nutzfläche lenken“, „Licht zeitlich steuern“ und „Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden“.
2. Die Stadt beteiligt sich an der jährlichen „Earth Night“ und versucht in der ersten Neumondnacht im September (2021: 7. September), das menschengemachte Kunstlicht im Stadtgebiet so weit wie möglich zu reduzieren. Dabei soll nicht nur - wie bei der Earth Hour - die Bevölkerung zum Mitmachen motiviert werden, sondern auch die Straßenbeleuchtung ab 22 Uhr weitestgehend abgeschaltet werden, wie es andere Städte auch in Bayern (z.B. Bernau am Chiemsee) letztes Jahr vorgemacht haben.

Anmerkung: Die Stadt hat bei der Straßenbeleuchtung Handlungsspielraum, denn die gesetzliche Pflicht zur Beleuchtung ist an den Zusatz „wenn das dringend erforderlich ist“ geknüpft (siehe Auszug rechts aus dem StMUV-Leitfaden).

Innerhalb geschlossener Ortschaften haben die Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, wenn das dringend erforderlich ist (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG). Außerhalb geschlossener Ortschaften kann auf die Beleuchtung öffentlicher Straßen jedoch verzichtet werden, es sei denn, ihre **Notwendigkeit** ist eindeutig gegeben. Auf Art. 11a Satz 3 BayNatSchG wird verwiesen. Licht als Dekoration im Außenbereich sollte hinterfragt werden, aber auch im Bereich von Parks, Grünanlagen, Gärten und an Teichen.

Auf den folgenden Seiten finden sich Informationen zur „Earth Night“ und Auszüge des StMUV-Leitfadens.

Mit freundlichen Grüßen

Alexa Zierl



Über die "Earth Night" (von der Website www.earth-night.info)

Was ist die Earth Night?

Die Earth Night ist ein Ereignis, bei dem Menschen versuchen, für wenigstens eine Nacht im Jahr das menschengemachte Kunstlicht so weit wie möglich zu reduzieren. Diese findet immer zum September-Neumond statt.

Anders als bei der Earth Hour im März (bei der das Licht für nur eine Stunde abgeschaltet wird, um symbolisch auf den Klimaschutz aufmerksam zu machen), wird bei der Earth Night im September eine ganze Nacht (ab 22 Uhr) das Licht reduziert.

Die Aktion will auf die exzessive Nutzung von nächtlichem Kunstlicht und seinen Folgen für Mensch, Umwelt und Natur aufmerksam machen. Sinnlos leuchtendes sowie fehlgeleitetes Licht ist pure Energieverschwendung und schadet dem Klima. Das ist bekannt. Kaum bekannt ist, was Licht darüber hinaus noch alles anrichtet: Es lässt den Sternenhimmel verblassen und macht den Schlaf weniger erholsam. Es irritiert Pflanzen und lenkt Vögel auf ihre Zugrouten fehl. Es tötet im Sommer milliardenfach Insekten, die uns und der Natur dann als Bestäuber sowie den meisten Tieren als Hauptnahrungsquelle fehlen. Ganze Ökosysteme geraten wegen dieser sogenannten Lichtverschmutzung aus dem Takt.

Zeit also, mit der Earth Night auf das Problem von zu viel Kunstlicht in der Nacht und die dadurch stetig wachsende Himmelsaufhellung aufmerksam zu machen. Höchste Zeit, zu sensibilisieren und einen bewussteren Umgang mit der Ressource Licht in unserer Dauerlicht-Gesellschaft herbeizuführen. Erst recht, weil es noch immer so gut wie keine Gesetze zur Eindämmung der Lichtverschmutzung gibt. Die Politik tut hier bislang viel zu wenig. Dabei ist mit kaum etwas derart schnell, leicht und einfach nachhaltiger Umweltschutz zu betreiben, wie durch einen veränderten, das heißt verantwortungsvolleren Umgang mit Licht.

Die Earth Night ist eine Initiative von „Paten der Nacht“ – einer in Deutschland ansässigen überparteilichen Vereinigung Ehrenamtlicher, die sich für den Schutz der Nacht und die Eindämmung der Lichtverschmutzung durch Aufklärungsarbeit und Best-Practice-Beispiele einsetzt. Die Earth Night wurde im Sommer 2020 ins Leben gerufen und hatte am 17. September 2020 Premiere.

14

Die Idee

Wenigstens eine dunkle Nacht pro Jahr!

Durch die Earth Night soll der Welt wenigstens einmal pro Jahr eine nahezu natürlich dunkle Nacht gegönnt werden. Damit für alle Lebewesen auf diesem Planeten wenigstens einmal pro Jahr ein deutlicher Hell-/Dunkelwechsel erlebbar wird. Denn auf diesen ist das Leben seit Milliarden Jahren programmiert. Er ist sogar lebensnotwendig für die Gesunderhaltung. Mit der Earth Night soll regelmäßig daran erinnert werden, wie verschwenderisch und gedankenlos wir mit Kunstlicht umgehen und mit welch großen Schritten wir dabei sind, die Nacht zu verlieren. Die Earth Night soll wieder ein Bewusstsein dafür schaffen, wie notwendig die Natur, der Mensch und alle anderen Lebewesen eine dunkle Nacht benötigen.

Mach mit, damit zumindest einmal im Jahr:



- jeder direkt über seinem Haus einen schönen Sternenhimmel sehen kann
- Viele Millionen Insekten in dieser Nacht vor dem Tod bewahrt werden
- Menschen und alle tagaktiven Lebewesen erholsamer schlafen können
- Unzählige nachtaktive Tiere ihren eigentlichen Aufgaben nachgehen können
- die am einfachsten umzusetzende Energiespar-Möglichkeit realisiert wird

Über die "Earth Night" (von der Website www.earth-night.info)

Das Gute

Jeder kann bei der Earth Night mitmachen!

Jeder kann bei der Earth Night mitmachen. Und wenn man einfach nur die Vorhänge schließt. Auch das reduziert den Lichteintrag in die Nacht. Und wer draußen nicht gleich alles komplett abschalten kann/will, kann zumindest die Lichtmenge reduzieren. Einfache eine schwächere Lampe einschrauben. Oder einen Bewegungsmelder installieren, der das Dauerlicht beendet. Oder das Licht besser ausrichten durch Neigung des Strahlers in Richtung Boden (wo das Licht ja eigentlich hingehört). Hier helfen auch geschirmte und/oder die Nutzung von LED-Reflektorlampen. Oder wenigstens die Lichtfarbe ändern. Denn gelbliches Licht (warmweiß, „amber“) sorgt für eine dunklere Nacht und zugleich weniger Insektentote als bläuliches.



Außenlicht aus

Alle Lichtquellen, die nicht unerlässlich der Sicherheit dienen, abschalten (bzw. zumindest teilabschalten). Also z.B. Schaufenster- / Werbebeleuchtung sowie Tür-, Haus-, Objekt-, Fassaden- und auch Gartenbeleuchtung.



Jalousien schließen

Niemand muss während der Earth Night zu Hause im Dunklen sitzen. Denn es reicht schon, einfach die Jalousien, Rollos oder Vorhänge an den Fenstern zu schließen. So wird die Nacht auch dunkler.



Straßenbeleuchtung reduzieren/aus

Da es keine generelle Straßenbeleuchtungs-Pflicht gibt, können Kommunen eine Reduzierung, Teil- oder Gesamt-Abschaltung durchführen. Gefahrenstellen aber dann mit Sicherheits-Baken oder Blinklichtern kennzeichnen.

Pressemitteilung StMUV zur Earth Night 2020 und zum Leitfaden Lichtverschmutzung**Pressemitteilungen****Glauber: Weniger Beleuchtung für mehr Artenschutz – Neuer Leitfaden hilft Kommunen bei der Eindämmung von Lichtverschmutzung**

17. September 2020

Künstliches Licht in der Nacht sorgt für Schutz und Sicherheit, wirkt sich andererseits aber auf die Tierwelt aus. Damit vor allem Insekten, Igel und Vögel nachts wieder mehr Ruhe und Orientierung finden, hat das Umweltministerium heute zur "Earth Night" einen Leitfaden für Kommunen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung veröffentlicht. **Bayerns Umweltminister Thorsten Glauber** betonte dazu in München: "Wir wollen der Natur die Nacht zurückgeben. Vor allem die Kommunen sind gefragt, innovative und effiziente Konzepte für weniger Beleuchtung zu entwickeln. Mit dieser Aufgabe lassen wir sie nicht allein: Unser neuer Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung gibt Städten, Märkten und Gemeinden praktische Tipps, Hintergrundinformationen und Kriterien für die Planung an die Hand. Zentrales Ziel ist, beim Thema öffentliche Beleuchtung Fragen der Sicherheit mit dem Schutz der biologischen Vielfalt und den Bedürfnissen von Menschen in Einklang zu bringen. Um das zu erreichen, soll die fachliche Praxis optimiert werden. Wir müssen insgesamt sparsamer und intelligenter mit künstlicher Beleuchtung umgehen. Die Reduzierung der Lichtverschmutzung ist ein wichtiger Baustein für mehr Artenschutz und den Erhalt der Biodiversität. Auch wir Menschen brauchen die Dunkelheit, um zur Ruhe zu kommen. Weniger Kunstlicht spart auch Geld und Energie."

Mit der Earth Night wird einmal im Jahr ein Zeichen gegen zu viel künstliche Beleuchtung gesetzt. In der kommenden Nacht werden deshalb die Lichter ausgeschaltet. Das Umweltministerium beteiligt sich an der Aktion.

Seit Inkrafttreten des Volksbegehrens Plus zum Artenschutz am 1. August 2019 gelten in Bayern für Lichtemissionen neue Vorschriften. So müssen bei künstlicher Beleuchtung im Außenbereich Auswirkungen auf die Insektenfauna berücksichtigt werden, öffentliche Gebäude wie Rathäuser oder touristische Anlagen dürfen zwischen 23 Uhr und der Morgendämmerung nicht mehr angestrahlt werden. Auch bei der Straßenbeleuchtung müssen die Kommunen mögliche Folgen für die Insekten in ihre Planung miteinbeziehen. Für eine einheitliche und nutzerfreundliche Umsetzung wurden bereits Vollzugshinweise erlassen. Der Leitfaden gibt ergänzend konkrete Empfehlungen und Beispiele für Beleuchtungskonzepte. Er behandelt den Bereich der Straßen- und Wegebeleuchtung ebenso wie Außenbeleuchtung, etwa Lichtwerbung und die Beleuchtung öffentlicher Gebäude, Fassaden und Schaufenster.

Der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung ist im Internet verfügbar unter https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_natur_0025.htm

Auszug StMUV-Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, September 2020



LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Künstliche Beleuchtung beeinflusst maßgeblich unsere Umwelt. Einerseits soll sie Sicherheit bringen, uns vor Unfällen schützen und das gesellschaftliche Leben fördern. Die Nacht wird buchstäblich zum Tag gemacht.

Andererseits sind der Artenschutz und der Erhalt der Biodiversität ebenfalls wichtige Gemeinschaftsaufgaben. Gerade die Insektenvielfalt hat eine herausragende Bedeutung für unsere Ökosysteme, denn 60 % aller Insektenarten sind dämmerungs- und/oder nachtaktiv. Für diese Arten, deren Lebensweise maßgeblich durch den natürlichen Tag-Nacht-Wechsel bestimmt wird, bringen die künstliche Erhellung des Nachthimmels und das direkte Anstrahlen/Beleuchten ihrer Lebensräume teils erhebliche Auswirkungen mit sich. Nachtaktive Insekten können beispielsweise ihrer Bestäubungsleistung nicht mehr nachkommen. Die Folge: Unsere Biodiversität in Bayern sinkt! Auch der Mensch ist von der dauerhaften künstlichen Erhellung der Nacht betroffen. Zu viel künstliches Licht kann negative Folgen haben.

Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtmissionen sind aber schon heute technisch und dabei kosteneffizient möglich. Dieser Leitfaden ist in erster Linie an Sie als kommunale Entscheidungsträger adressiert. Er behandelt gleichermaßen Straßen- und Wegebeleuchtung, aber auch Außenbeleuchtung wie Lichtwerbung und die Beleuchtung öffentlicher Gebäude, Fassaden und Schaufenster. Dabei steht im Vordergrund, die gute fachliche Praxis so zu optimieren, dass bei der Planung, Ausschreibung und Umsetzung von öffentlicher Beleuchtung neben der Verkehrssicherheit auch der Mensch und die biologische Vielfalt berücksichtigt werden. Gerne können Sie auch die praktischen Tipps zur Umsetzung nutzen, die der Leitfaden aufzeigt.



Thorsten Glauber, MdB
Bayerischer Staatsminister
für Umwelt und Verbraucherschutz

17

Auszug StMUV-Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, September 2020

Licht, Insekten und Gesundheit des Menschen

Seit mehr als 3,5 Milliarden Jahren bestimmt das Sonnenlicht das Leben auf unserem Planeten. Die meisten Lebewesen richten ihr Verhalten nach dem Tag-Nacht-Rhythmus aus, vor allem nachtaktive **Insekten** sind äußerst lichtempfindlich und benötigen natürliche Nächte. Das Kunstlicht stört Verhalten und Orientierung. Es behindert die Orientierung und zieht Insekten mehrere hundert Meter entfernt an. Vor allem die UV- und kurzwelligen Anteile im Lichtspektrum, also die kaltweißen bis blauen Farben sind ungünstig – **solche Lichtquellen haben den Effekt eines Staubsaugers**. Das hat zur Folge, dass Insekten in ihrem angestammten Lebensraum und damit als Nahrung für andere nachtaktive Tiere wie Fledermäuse oder als Bestäuber für Pflanzen fehlen. In der Nähe von Kunstlicht produzieren viele Arten (v.a. Nachtfalter) zudem weniger Anlockstoffe, was ihre Fortpflanzung einschränkt. Die wichtigen Schlüsselpositionen, die Insekten in den Ökosystemen einnehmen, werden durch ihren Rückgang geschädigt.



Jeden Sommer sterben in Deutschland schätzungsweise 100 Milliarden Insekten an Straßenlampen an Erschlüpfung oder an vielen Lampen auch durch Verbrennen.

Auch **Menschen** können an den Folgen von künstlicher Beleuchtung leiden. Zu wenig natürliches Tageslicht und zu viel künstliches Licht mit kurzen Wellenlängen (kaltweißes Licht) in den Abendstunden können den Biorhythmus durcheinander bringen. Der über die „innere Uhr“ vorgegebene Rhythmus regelt z. B. den Schlaf-Wach-Zyklus, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, den Zellstoffwechsel, das Zellwachstum, die Energiebilanz und das Hormonsystem. Wird die Ausschüttung des Schlaf-Hormons Melatonin in den Abendstunden häufig durch kaltweißes Licht unterdrückt, kann die „innere Uhr“ verstellt werden und sich der Körper nicht mehr ausreichend regenerieren. Schlafstörungen können auftreten und chronische Krankheiten wie Bluthochdruck, Herz-Kreislauferkrankungen, Schlaganfall, Diabetes, Adipositas und möglicherweise auch Krebs können längerfristig entstehen.

Die Vermeidung von kaltweißem Licht in den Abend- und Nachtstunden ist somit nicht nur für die Insektenwelt, sondern auch für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen wichtig.

Auszug StMUV-Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, September 2020

Neue Vorschriften in Bayern

Mit Inkrafttreten zum 1. August 2019 gelten für Lichtemissionen die neuen Vorschriften der Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG (früher Art. 15 BayImSchG). Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB sind zu vermeiden. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Zudem müssen bei Aufstellung von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. In unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen dürfen Beleuchtungsanlagen nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Um die Lichtverschmutzung weiter einzudämmen, ist es zudem grundsätzlich untersagt Fassaden „baulicher Anlagen der öffentlichen Hand“ (z.B. Rathäuser, Schulen oder touristische Anlagen) nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung zu beleuchten. Weiterhin sind im Außenbereich beleuchtete oder lichtmittlernde Werbeanlagen grundsätzlich verboten. Straßenbeleuchtungsanlagen, die der Straßen- und Wegesicherheit (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG) dienen, sind nicht vom Verbot des Art. 11a Satz 2 und Satz 4 BayNatSchG erfasst. Dennoch müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden (Art. 11a Satz 3 BayNatSchG).



Lichtsignale zur Kommunikation:
Die Weibchen der Leuchtkegläule, auch Glühwürmchen genannt, locken die Männchen zur Paarung mit Lichtsignalen an – zu viel künstliches Licht erschwert die Fortpflanzung.



Weiterführende Informationen

Berichte, Leitfäden und Planungshilfen

- Heid, M., Höcker, F. & Jässel, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. – BfN-Skripten 336, Bonn - Bad Godesberg, 188 S.
→ www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript_336.pdf
- Schäfer, S., Hübner, B., Böttcher, M. & Höcker, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. – BfN-Skripten 543, Bonn - Bad Godesberg, 97 S.
→ www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf
- Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung – Licht, das mehr nützt als stört (2018), 88 S.
→ www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendaten/Leitfaden.pdf
- Planungshilfen für umweltverträgliche Beleuchtung von den Verwaltungen UNESCO-Biosphärenreservat Rhön
→ <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/sternpark-rhoen/umweltvertraegliche-beleuchtung>

Initiativen, Organisationen und Projekte

- International Dark-Sky Association (IDA):
→ www.darksky.org
- Initiative der Tiroler Umwelthanwaltschaft:
→ www.hellennot.org
- Initiative gegen Lichtverschmutzung der Fachgruppe Dark Sky in der Vereinigung der Sternfreunde e.V. (u.a. mit Liste der voll abgeschirmten Leuchten):
→ www.lichtverschmutzung.de
- Bundesweites Projekt zur Eindämmung der Lichtverschmutzung:
→ www.paten-der-nacht.de
- Forschungsprojekt in interdisziplinärem Forschungsverbund 2010–2014:
→ www.verlustdernacht.de



Auszug StMUV-Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, September 2020

Relevante Kriterien für die Planung

Die Neuinstallation von Beleuchtungen oder die Umrüstung veralteter Beleuchtungsanlagen auf moderne LED-Leuchten birgt Gefahren für eine weiter zunehmende Lichtverschmutzung, weil moderne und effiziente Leuchten bei gleicher Leistung eine stärkere Ausleuchtung erzielen.

Bei der Wahl und Montage der Leuchten sollten folgende fünf Grundsätze Beachtung finden:

Fünf Grundsätze für künstliche Beleuchtung

- 1 Licht zweckgebunden einsetzen, d. h. nur wenn tatsächlich notwendig.
- 2 Lichtintensität sinnvoll begrenzen.
- 3 Licht nur auf die Nutzfläche lenken.
- 4 Licht nicht dauerhaft einschalten, sondern nur, wenn es benötigt wird.
- 5 Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden.

Es wird empfohlen, für die gesamte Kommune ein übergreifendes Beleuchtungskonzept zu erstellen, damit die Bedürfnisse des Menschen und aller anderen Organismen überall optimal erfüllt werden. Damit können auch Kosten und Energie eingespart werden.

Relevante Kriterien für die Planung

1 Zweck der Beleuchtung

Innerhalb geschlossener Ortschaften haben die Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, wenn das dringend erforderlich ist (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG). Außerhalb geschlossener Ortschaften kann auf die Beleuchtung öffentlicher Straßen jedoch verzichtet werden, es sei denn, ihre Notwendigkeit ist eindeutig gegeben. Auf Art. 11a Satz 3 BayNatSchG wird verwiesen. Licht als Dekoration im Außenbereich sollte hinterfragt werden, aber auch im Bereich von Parks, Grünanlagen, Gärten und an Teichen.

Ein eigenes Konzept sollte bei Neuninstallationen oder Umrüstung von Lichtquellen den Zweck der Beleuchtung genau beschreiben. Hierzu sollte z. B. bei Straßenbeleuchtungen vor der Planung das tatsächliche Verkehrsaufkommen in der Dunkelphase ermittelt werden. Ferner sollte die zeitliche und örtliche Steuerung der Beleuchtungs- oder Lichtstärke dargestellt werden (siehe Grundsätze 2 bis 4).



Nachaktive Insektenfresser:

Auch nachtaktiven, Insekten fressenden Tieren wie Fledermäusen oder Igel n schadet eine zu starke Beleuchtung. Sie meiden angestrahlte Flächen und Objekte; dadurch verkleinert sich ihr Lebensraum.



Auszug StMUV-Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, September 2020

Relevante Kriterien für die Planung

2 Lichtintensität

Die Intensität des Lichts sollte situationsangepasst und angemessen sein, auf keinen Fall überdimensioniert. Die vom Mensch empfundene Helligkeit ist die Leuchtdichte einer Fläche, gemessen in Candela pro Quadratmeter (cd/m^2): Je mehr eine Fläche das Licht zurückstrahlt, desto niedriger kann die Beleuchtungsstärke sein.

Maßnahmen zur Reduktion der Lichtintensität:

- Im Vorfeld nächtliches Verkehrsaufkommen messen und Lichtstärke an den Verkehr zeitlich und saisonal anpassen: Stoßzeiten erfordern eine höhere Lichtstärke als spätere Nachtstunden.
- Bei der Planung der Straßenbeleuchtung wird oft die Norm DIN EN 13201 herangezogen, die allerdings keinen gesetzlichen Charakter hat. Dabei lässt die Wahl der Beleuchtungskategorie Spielräume, es sollte daher immer diejenige mit der geringsten Lichtmenge gewählt werden.
- Reflektoren und helle Farbuntergründe zur Kontraststeigerung einsetzen, wodurch die Beleuchtungsstärke reduziert werden kann.
- Für angestrahlte und selbstleuchtende Flächen (z. B. Werbeplakate, -schilder) und Fassadenanstrahlung sollte gelten:
 - In ländlichen und naturnahen Gebieten eine maximale Leuchtdichte von 2 cd/m^2 ;
 - Im urbanen Raum für Flächen bis 10 m^2 eine maximale Leuchtdichte von $50\text{--}100 \text{ cd/m}^2$; für Flächen über 10 m^2 maximal 5 cd/m^2 .
- Größere Flächen sollten mit mehreren Lichtquellen mit geringem Lichtstrom anstatt mit einer starken Lichtquelle beleuchtet werden, um auch die Außenwirkung zu reduzieren.
- Lichtmissionen in der Umgebung begrenzen (z. B. Lichtwerbung, Sportanlagen).

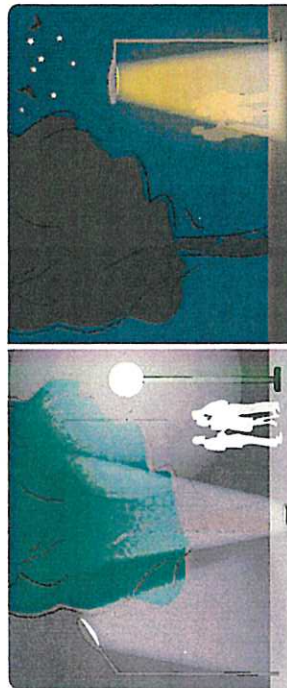
Relevante Kriterien für die Planung

3 Lichtlenkung

Zahlreiche Leuchten lenken ihr Licht nach oben oder zur Seite anstatt auf die Fläche oder in den Raum, wo es benötigt wird. Sie blenden, tragen zur Lichtverschmutzung bei, sind fatal für Insekten und verbrauchen unnötig Energie.

Maßnahmen zur Optimierung der Lichtlenkung:

- Leuchten immer nach oben abschirmen und blendfrei nach unten ausrichten („full cut off“-Leuchten), damit der Raum horizontal und oberhalb von Leuchten nicht angestrahlt wird.
- Leuchten möglichst so positionieren, dass das Licht direkt von oben nach unten scheint.
- Leuchtenhöhe am tatsächlichen Bedarf ausrichten, d. h. Masthöhe soweit wie möglich reduzieren – je niedriger, desto weniger Streulicht.
- Licht aus Fenstern und Glasfronten von beleuchteten Innenräumen durch Roll- und Fensterläden oder Jalousien weitestgehend abschirmen.
- Keine Leuchten zu Dekorationszwecken einsetzen wie beispielsweise Kugellampen und Strahler, die Bäume, Fassaden oder Fahnen illuminieren.



Optimierbare Lichtlenkung:
Die Lampen leuchten in zu großem Winkel (links), von unten nach oben (mitte) oder gar nach allen Seiten (rechts).

Gute Lichtlenkung:
Die Lampe leuchtet direkt von oben nach unten und in der Höhe optimal angepasst genau dort hin, wo das Licht tatsächlich benötigt wird.

Auszug StMUV-Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, September 2020

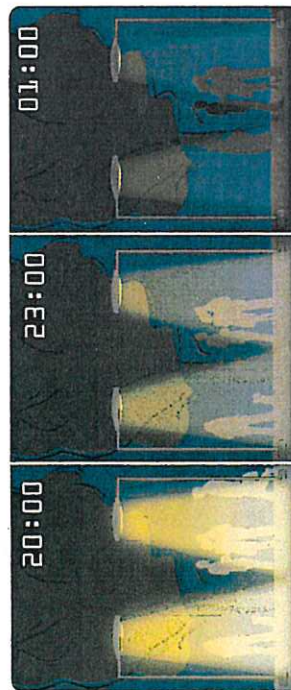
Relevante Kriterien für die Planung

4 Leuchtdauer

Licht sollte nur bei Gebrauch eingeschaltet werden und nicht die ganze Nacht brennen. Das spart Kosten und Ressourcen und erhält die Umgebung ausschließlich zu Zeiten, in denen es auch notwendig ist. Eine Teil- oder Vollabschaltung zwischen 23 und 6 Uhr kann die jährlichen Kosten zudem um ca. 30–60 % reduzieren. Nicht nur moderne LED-Leuchten, auch Gasentladungslampen lassen sich individuell steuern.

Maßnahmen zur Reduktion der Leuchtdauer:

- Tatsächliche Zeiten ermitteln, in denen Licht gebraucht wird.
- Beleuchtungsdauer bzw. Zeiten mit möglicher Dimmung, Teil- oder Vollabschaltung in der Planung bedarfsorientiert festlegen. Die Lichtstärke könnte vielerorts ab 23 Uhr um 50 % und nach Mitternacht um 70 % verringert werden.
- Wenn zwei Lampen in der Leuchte installiert sind, eine Lampe stundenweise abschalten.
- Zeitschaltuhren und Bewegungsmelder einsetzen; dabei darauf achten, dass sich diese nicht zu schnell einschalten und zu lange leuchten.



Beispiel für die Reduktion der Leuchtdauer:

Eine Vollbeleuchtung erfolgt ausschließlich zu Zeiten, in denen der Bedarf am größten ist, z. B. während des Berufsverkehrs. Je weniger Bedarf, desto stärker kann die Beleuchtung reduziert werden.

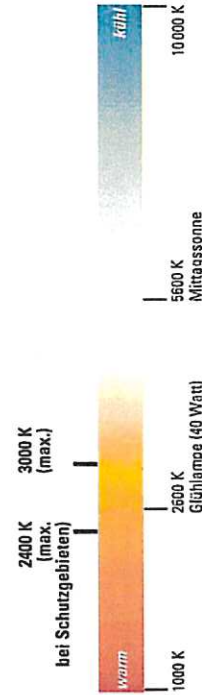
Relevante Kriterien für die Planung

5 Lichtfarbe

Der Mensch kann weder kurzwelliges (Ultraviolett-) noch langwelliges (Infrarot-) „Licht“ sehen. Für zahlreiche Artengruppen, insbesondere Insekten, spielen diese Wellenlängen dagegen oftmals eine entscheidende Rolle für ihr Verhalten. Leuchten haben nicht selten kaltweißes Licht. Das erhöht nicht nur die Blendwirkung, sondern wird auch stärker in der Atmosphäre gestreut und verstärkt die nächtlichen Lichtglocken über Siedlungen. Blaulicht zieht zudem Insekten an und schadet der Gesundheit des Menschen.

Maßnahmen zur Optimierung der Lichtfarbe:

- Kurzwelliges Licht (Blaulicht) im Farbspektrum vermeiden. Optimal ist eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin (K), in der Nähe von Schutzgebieten maximal 2400 K.
- Auch bei Neuinstallation oder Umrüstung von Straßenbeleuchtung auf LED ist eine warmweiße Lichtfarbe bis maximal 3000 K ideal.
- Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten sollten nur voll abgeschlossene Lampengehäuse verwendet werden, deren Oberfläche sich zudem nicht auf mehr als 60°C aufheizt.



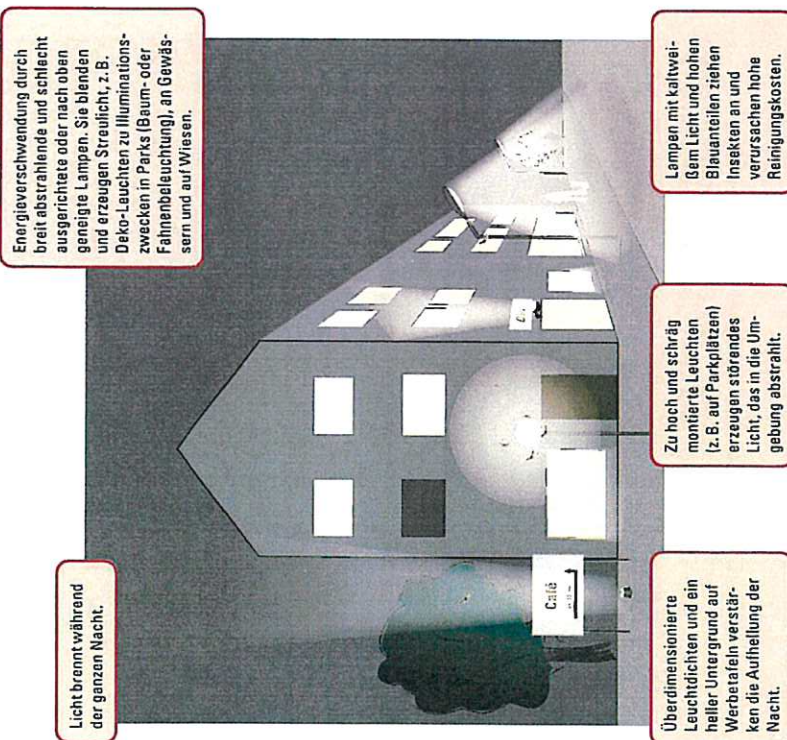
Skala der Lichtfarbtemperatur (= Kelvin, K):

Diese Skala zeigt die Lichtfarbe des Lichts einer Lichtquelle. Das Spektrum an Lichtfarben reicht von rötlich-warm bis bläulich-kühl. Je niedriger der Kelvin-Wert, desto wärmer bzw. insektenfreundlicher ist das Licht.

Auszug StMUV-Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, September 2020

Relevante Kriterien für die Planung

Optimierbare Beleuchtung



Relevante Kriterien für die Planung

Gute Beleuchtung



STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2750/2022

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Vergabe Erneuerung Busspur Geschwister-Scholl-Platz			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 44	Erstelldatum	02.06.2022	
Verfasser		Probst, Michael	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	14.07.2022	Ö

Anlagen:	Firmenliste „NICHTÖFFENTLICHER TEIL“
----------	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Arbeiten für die Erneuerung der Busspur am Geschwister-Scholl-Platz an die Firma Alfons Lammich Tief- und Straßenbau, Rudolf-Diesel-Ring 9, 82256 Fürstenfeldbruck zu einem Gesamtbruttopreis von 196.199,55 EUR zu vergeben.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					196.199,55 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau vom 11.05.2022 wurden die Arbeiten für die Erneuerung der Busspur am Geschwister-Scholl-Platz öffentlich ausgeschrieben.

Zur Submission am 29.06.2022 um 11.30 Uhr gingen fünf Angebote ein. Nach Prüfung aller Angebote ergab sich folgende Reihenfolge:

1.	Alfons Lammich Tief- und Straßenbau, 82256 FFB	196.199,55 €
2.	Bieter 2	213.273,59 €
3.	Bieter 3	266.246,53 €
4.	Bieter 4	274.627,87 €
5.	Bieter 5	278.510,25 €

Die Verwaltung empfiehlt die Arbeiten an die Firma Alfons Lammich Tief- und Straßenbau, Rudolf-Diesel-Ring 9, 82256 Fürstenfeldbruck zu einem Gesamtbruttopreis von 196.199,55 EUR zu vergeben. Die Vergabesumme liegt rund 10% unter der Kostenschätzung und ist daher im Kostenrahmen.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2751/2022

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Vergabe "Wechsel bestehender Straßenlichtpunkte im Stadtgebiet auf LED-Technik", Abschnitt 5			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 44	Erstelldatum	02.06.2022	
Verfasser		Viehbeck, Georg	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	14.07.2022	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Beleuchtungspunkte BA 5 Anlage 2: Grafische Darstellung der Beleuchtungspunkte von BA 1-5 Anlage 3: Berechnung der Amortisationszeit Anlage 4: NICHTÖFFENTLICHER TEIL - Firmenliste
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Arbeiten für den 5. Abschnitt des Wechsels bestehender Straßenlichtpunkte im Stadtgebiet auf LED-Technik an die Fa. ENACO GmbH, Tulpenstr. 19 in 82216 Maisach zu einem Gesamtbruttopreis von 199.745,61 € zu vergeben.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	199.745,61 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Arbeiten für den 5. Abschnitt des Wechsels bestehender Straßenlichtpunkte im Stadtgebiet auf LED-Technik wurden am 20.06.2022 im Staatsanzeiger elektronisch veröffentlicht. Zur Submission am 04.07.2022 um 11.30 Uhr gingen zwei Angebote ein.

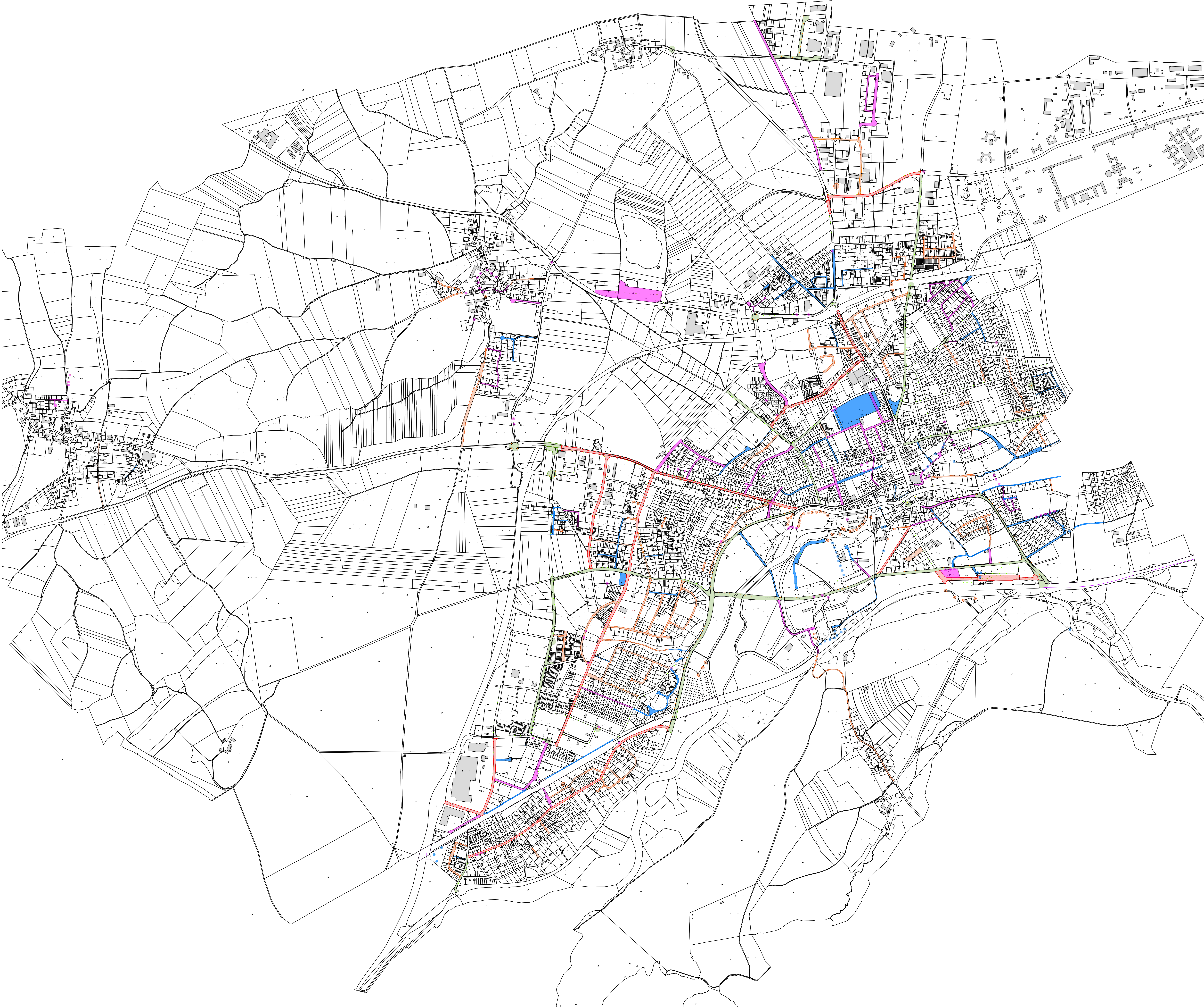
Die Nachrechnung und Prüfung der Angebote ergab nachfolgende Reihenfolge:

1.	ENACO GmbH, 82216 Maisach	199.745,61 €
2.	Bieter 2	206.922,02 €

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau die Arbeiten für den 5. Abschnitt des Wechsels bestehender Straßenlichtpunkte im Stadtgebiet auf LED-Technik an die Firma ENACO GmbH, Tulpenstr. 19 in 82216 Maisach zu einem Gesamtbruttopreis von 199.745,61 € zu vergeben.

Tabellarische Übersicht der im 5. Bauabschnitt umgestellten Straßenlichtpunkte auf LED-Technik	
Anzahl Lichtpunkte	Straße
9	Abt-Anselm-Straße
4	Abt-Thoma-Straße
6	Adalbert-Stifter-Ring
2	Adolf-Kolping-Straße
2	Ahornstraße
5	Albrecht-Dürer-Straße
9	Almunecarstraße
7	Alpenstraße
2	Am Ausjagbogen
9	Am Einfang
2	Am Engelsberg
7	Am Fohlenhof
9	Am Hardtanger
5	Am Hart
4	Am Klosterberg
3	Am Rain
4	Amperleite
23	Asambogen
20	Auf der Lände
9	Beethovenstraße
3	Birkenstraße
7	Bleichanger
6	Breitenbichl
15	Buchenstraße
1	Bullachstraße
1	Dachauer Straße
7	Dallmayrstraße
3	Danziger Straße
5	Denkmalstraße
2	Dianastraße
1	Dirnaglstraße
4	Dr.-Blaich-Straße
8	Drachenweg
6	Ebnerweg
2	Emmeringer Straße
9	Ettenhoferstraße
4	Falkenstraße
2	Ferdinand-Miller-Straße
12	Fliederstraße
6	Frankenstraße
1	Fürstenfeld
3	Fußwegeverbindung Münchner Straße Blumenanger
7	Gartenstraße
3	Gehagstraße
9	Geisinger Steig
17	Gelbenholzener Straße
1	Hasenheide
14	Heideweg
4	Hochfeldweg
14	Holzstraße
9	Im Eichgärtl
1	Jupiterstraße
7	Kaiser-Ludwig-Straße
6	Karl-Robiczek-Straße
1	Karwendelstraße

12	Kellererstraße
3	Keller-Reutlingen-Straße
3	Kiefernstraße
7	Kirchstraße
3	Kleingartenanlage
9	Kronprinz-Rupprecht-Straße
3	Ludwig-Thoma-Straße
4	Mörikestraße
2	Neufeldstraße
1	Pappelweg
4	Pfaffinger Straße
3	Postweg
9	Ringstraße
2	Römerbogen
2	Rotdornweg
8	Schwabenstraße
1	Stadtpark
3	Stockmeierweg
11	Ulmenstraße
12	Veit-Stoß-Straße
5	Weg zur Amperoase
1	Wegeverbindung Bullachstraße Fürstenfelder Straße
11	Wittelsbacherplatz
3	Zisterzienserweg



LEGENDE

- Bauabschnitt 1
- Bauabschnitt 2
- Bauabschnitt 3
- Bauabschnitt 4 (3000K)
- Bauabschnitt 5 (3000K)

AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Mai
2022

Index	Datum	Änderung	Gez.
Vorhabens-träger	Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck Hauptstraße 31 82256 Fürstenfeldbruck		
Projekt	Sanierung Straßenbeleuchtung BA5		
Planinhalt	Lageplan Bauabschnitt 5		Plan-Nr./Index 001
Maßstab:	ohne	erstellt: 23.05.22 gezeichnet: 23.05.22 geprüft: 24.05.22	
Projekt-Nr.:	392-13013		
Datum	Unterschrift Vorhabensträger		Datum Unterschrift , Verfasser

Wechsel bestehender Straßenlichtpunkte auf LED-Technik
Berechnung der Amortisationsrate für den fünften Bauabschnitt

Aufschlüsselung der getauschten Leuchten**Alte Leuchten**

150 Watt	2
80 Watt	4
72 Watt	1
70 Watt	27
68 Watt	8
50 Watt	74
36 Watt	348
Gesamtanzahl Altleuchten	464

Neue Leuchten

40 Watt	2
30 Watt	34
26 Watt	284
15 Watt	144
Gesamtanzahl Leuchten	464

Leistungs- und Stromkostenaufschlüsselung

Leistung alte Leuchten [kW]	19,35
Leistung neue Leuchten [kW]	10,64
Ersparnis Leistung [kW]	8,71
Brenndauer pro Jahr [h]	4126
Ersparnis Verbrauch [kWh]	35937,46
Ersparnis Stromkosten (10,99 Ct/kWh netto) [€]	3.949,53 €
Ersparnis Stromkosten brutto [€]	4.699,94 €

Aufschlüsselung der Investitionskosten

Kosten Bau	199.745,61 €
Kostenschätzung Ing.-Leistungen	39.949,12 €
abzgl. Zuschuß (geschätzt)	50.000,00 €
Investitionskosten Gesamt	189.694,73 €
Amortisation BA 5	40 Jahre

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2687/2022

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		SA Nr. 81 Radverkehrssicherheit erhöhen - Einrichtung einer Fahrradzone in der H.-Sachs-Str., Luitpoldstr. und dem Stockinger Weg und Freigabe der Luitpoldstraße für Radverkehr in Gegenrichtung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		SG 34 Th	Erstelldatum	15.03.2022	
Verfasser		Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 4, Amt 4	
Sachgebiet		34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	14.07.2022	Ö

Anlagen:	1) Sachantrag Nr. 81 2) Auszug aus Verkehrsentwicklungsplan
----------	--

Beschlussvorschlag Antragsteller:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung,

1. in der Hans-Sachs-Straße, Luitpoldstraße und dem Stockmeierweg eine gemeinsame Fahrradzone einzurichten.
2. die Luitpoldstraße in Gegenrichtung zur Einbahnregelung für den Radverkehr freizugeben.

Beschlussvorschlag Verwaltung:

Der UVT beauftragt die Verwaltung, nach Abschluss der im November 2021 beschlossenen Schlüsselmaßnahmen zu prüfen, ob in der Hans-Sachs-Straße, Luit-

poldstraße und dem Stockmeierweg eine gemeinsame Fahrradzone eingerichtet werden kann.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Herr Stadtrat Brückner am 01.02.2022 folgenden Sachantrag gestellt:

„Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung,

1. In der Hans-Sachs-Straße, Luitpoldstraße und dem Stockmeierweg eine gemeinsame Fahrradzone einzurichten.
2. Die Luitpoldstraße in Gegenrichtung zur Einbahnregelung für den Radverkehr freizugeben.

Die Begründung entnehmen Sie bitte dem als Anlage 1) beigefügten Sachantrag.

Der Antrag wurde durch die Verwaltung geprüft:

Der Verkehrsentwicklungsplan, für dessen Umsetzung in der UVT-Sitzung am 10.11.21 und in der Stadtrat-Sitzung am 30.11.21 ein Grundsatzbeschluss gefasst wurde, sieht in Steckbrief I11 (siehe Anlage 2) die Prüfung einer Fahrradstraße entlang des Stockmeierweges und der Luitpoldstraße bereits vor. Um Aussagen zur Eignung für Fahrradstraßen treffen zu können, ist eine vorherige Verkehrszählung in den Straßen erforderlich.

Diese Maßnahme wurde nicht als ausgewählter Handlungsschwerpunkt eingestuft und deshalb auch nicht als Schlüsselmaßnahme in den vorgenannten Sitzungen beschlossen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die beschlossenen Schlüsselmaßnahmen abzuarbeiten und diese Maßnahme im nächsten „Paket“ Schlüsselmaßnahmen zu bearbeiten bzw. auf Wunsch dem UVT zur Entscheidung vorzulegen.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem geänderten Beschlussvorschlag.

SA Nr. 081

Anlage 1,

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Stadtratsfraktion**

Thomas Brückner, Münchner Straße 2, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 0160 / 919 866 06

An
Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich folgenden Antrag:

Fürstenfeldbruck, 01.02.2022						
Führer des Amtes:						
OB	1	2	3	4	5	
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
- 1. FEB. 2022						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

Radverkehrssicherheit erhöhen – Einrichtung einer Fahrradzone in der Hans-Sachs-, Luitpoldstraße und dem Stockmeier Weg und Freigabe der Luitpoldstraße für Radverkehr in Gegenrichtung

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung,

1. in der Hans-Sachs-, Luitpoldstraße und dem Stockmeier Weg eine gemeinsame Fahrradzone einzurichten.
2. die Luitpoldstraße in Gegenrichtung zur Einbahnregelung für den Radverkehr freizugeben.

Begründung:

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat sich mit dem Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) Bayern und auch im 2021 beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan (VEP) das Ziel gesetzt, den Radverkehr systematisch zu fördern und das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel zu stärken.

Ein sehr einfach und kostengünstig einzurichtendes, attraktives Element der Fahrradinfrastruktur sind Fahrradstraßen. Radfahrende sind in diesen Straßen die bestimmende Verkehrsart. Sie dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Das Nebeneinanderfahren ist erlaubt. Es gilt für alle Tempo 30.

Mehrere zusammenhängende Fahrradstraßen können zu einer Fahrradzone verbunden werden, wie dies bereits in der Weiher-, Gartenstraße und Amperleite realisiert wurde. Da alle drei Straßen

- Hans-Sachs-Straße mit Berufsschule,
- Luitpoldstraße als Verbindungsachse vom Landratsamt zur Aumühle und
- Stockmeier Weg als Verbindung vom Bahnhof zur Innenstadt

einen hohen Radverkehrsanteil aufweisen, sind sie prädestiniert als Fahrradstraßen. Sie fördern den Radverkehr gerade abseits von Hauptverkehrsstraßen.

Um die Luitpoldstraße für den Radverkehr gegen die Einbahnrichtung freigeben zu können, braucht es gute Sichtverhältnisse, ausreichend Fahrbahnbreite und genügend Ausweichstellen. Auf Grund der geringen Fahrbahnbreite parken die Kfz seit langem zur Hälfte auf dem breiten südseitigen Gehweg. Zur Freigabe für den Radverkehr muss dieses Gehsteigparken markiert, beschildert und somit legalisiert werden. Die Maßnahme wird seit Januar 2015 (Radverkehrsbeauftragte Frau Dahme) im RTR diskutiert und wurde in der Radverkehrsschau 2018 vor Ort gemeinsam besichtigt. Zur

Realisierung müssen auf ca. 20 m Länge die zu hohen Randsteine abgesenkt werden. Der Tiefbau hat sich bis jetzt geweigert, diese Maßnahme auszuführen, obwohl in anderen Bereichen solche Kleinmaßnahmen auch Standard sind. Ich darf daran erinnern, dass erst kürzlich in der Bahnhofstraße vor der internistischen Gemeinschaftspraxis mehr als 20 m Randstein abgesenkt bzw. erneuert wurden. Gehsteigabsenkungen zur Barrierefreiheit gehören zum Standardprogramm des Tiefbaues. Es ist unverständlich und nicht hinnehmbar, warum man sich hier weigert, diese Kleinmaßnahme umzusetzen.

Ich darf nochmal auf die Wichtigkeit dieser Radfahrtrasse als südliche tangentielle Querverbindung abseits der Hauptverkehrsstraßen hinweisen, die vom Landratsamt vorbei an der Erlöserkirche über die Luitpoldstraße zur Post, zum Stadtpark und zur Aumühle führt. Über den Silbersteg (schiebend) gibt es eine gut genutzte Verbindung in die westliche Innenstadt. Mit einem neuen Brückenschlag für Fußgänger und Radfahrende soll die Aumühle mit der Lände verbunden werden, und die Lände an der Stelle des Naturkostladens eine weitere radltaugliche Verbindung zur Innenstadt erhalten. Und mit dem Ausbau von Aumühle und Lände führt dann die Trasse weitgehend autoverkehrsfrei bis zum Schwimmbad. Es ist an der Zeit, diese sinnvolle Radltrasse anzugehen.

Thomas Brückner

Anlage:

Randsteindokumentation Luitpoldstraße Verkehrsforum FFB vom 01.01.2020

Thomas Brückner, Münchner Str.2, 82256 FFB, Tel.0151/55115843, tobmax@t-online.de, www.verkehrsforum-ffb.de

FFB, 01.01.2020

Betreff: Runder Tisch Radverkehr (RTR)

Randsteinabsenkung Luitpoldstraße FFB



11 Östlicher Bereich vom P-Schild bis Grundstücks-Ausfahrt (12m)



12_Östlicher Bereich 1 Gulli



13_ Östlicher Bereich: Abzusenkender Bereich endet vor Ausfahrt



14_Restlicher Bereich ist abgesenkt!



21_Westlicher Bereich vom P-Schild bis zum Gulli (8m)



22_Westlicher Bereich: Abzusenkender Bereich endet am Gulli.

Es handelt sich also insgesamt u, 12+8 lfd.m abzusenkender Bereich.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Brückner

Anlage 2) Auszug aus Verkehrsentwicklungsplan

Verkehrsentwicklungsplan Stadt Fürstenfeldbruck

Maßnahmensteckbriefe – Teil Innenstadt

I11 Aufwertung der Fuß- und Radverbindung zw. der Innenstadt und dem Bahnhof Fürstenfeldbruck	Umsetzungsstand
	X
Beschreibung der Maßnahme: Durch verschiedene Nebenrouten abseits der B2 kann eine verbesserte Fußgänger- und Radverkehrsführung zwischen der Innenstadt sowie dem Baugebiet Aumühle/ Auf der Lände und dem Bahnhof Fürstenfeldbruck erreicht werden. Auch der Fliegerhorst kann besser an den Bahnhof Fürstenfeldbruck angeschlossen werden. Um die Führung realisieren zu können, sind die folgenden Teilmaßnahmen erforderlich: <i>Zusätzliche Amperbrücke zwischen der Kirche St. Magdalena und der Münchner Straße:</i> Die zusätzliche Radverbindung zwischen der Kirche St. Magdalena und der Münchner Straße würde eine Nebenroute abseits des Hauptstraßennetzes zwischen der Innenstadt und dem Bahnhof schaffen und zudem in Verbindung mit den Maßnahmen rund um den Fliegerhorst eine Verbindung zwischen dem Fliegerhorst und dem Bahnhof ermöglichen. Im Zuge der Maßnahme ist eine Einwilligung der Kirche und der Hans-Kiener-Stiftung erforderlich. <i>Prüfung einer Fahrradstraße im Stockmeierweg und der Luitpoldstraße:</i> Über eine Fahrradstraße im Stockmeierweg könnte die Route von der Amperbrücke in Richtung Bahnhof weitergeführt werden. Zudem besteht eine Vernetzungsmöglichkeit mit einer weiteren Fahrradstraße über die Luitpoldstraße in Richtung des Bauvorhabens auf der Lände. Die Einbahnstraße könnte hierfür nach einer baulichen Anpassung oder einem Ende der Tolerierung des Aufparkens in beide Richtungen für den Radverkehr freigegeben werden. Um Aussagen zur Eignung für Fahrradstraßen zu treffen, ist eine Verkehrszählung an beiden Straßen notwendig.	
 Verkehrsberuhigung Fahrradstraße Geh- & Radweg/ Rad frei  Quelle Hintergrund: Bayer. LA für Digitalisierung, Breitband & Vermessung	

Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf die 10 Leitziele des VEP									
Wirkung & Effektivität im Hinblick auf die Leitziele: Mit der Verbindung entsteht eine attraktive Alternative für Fußgänger und Radfahrer zur stark befahrenen Amperbrücke, was die Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs als Alltagsverkehrsmittel steigert. Dies führt auch zu Verbesserungen für die Innenstadt, den Fliegerhorst sowie zu Verbesserungen im ruhenden Verkehr im Bereich des Bahnhofs Fürstfeldbruck. Durch die Verlagerung von Verkehren zu den Bahnhöfen auf den Radverkehr werden die Belastungen durch den Kfz-Verkehr reduziert und eine generell verkehrssparsame bauliche Entwicklung in der Stadt Fürstfeldbruck begünstigt.								unterstützend leicht mittel stark keine Wirkung entgegenwirkend leicht mittel stark	
Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen: Wechselwirkungen ergeben sich insbesondere mit dem Ausbau der Fahrradabstellanlagen am Bhf. Fürstfeldbruck, die den zusätzlich induzierten Radverkehr durch die höhere Attraktivität der Verbindung aufnehmen können. Zudem ergeben sich Wechselwirkungen mit weiteren Verbesserungen im Fuß- und Radverkehrsnetz, die die Attraktivität der Verkehrsmittel insgesamt steigern.								Ausbau d. Fahrradabstellanlagen am Bahnhof FFB Verbesserung in den Fuß- und Radverkehrsnetzen	
Kosten und finanzielle Umsetzbarkeit: Die Einführungskosten für die Maßnahme werden aufgrund der notwendigen Brücke im mittleren Bereich eingeschätzt. Die fortlaufenden Kosten beschränken sich auf die Instandhaltung und werden demnach als gering eingestuft.									
								Kosten Einführung	
								Kosten fortlaufend	
Effizienz der Maßnahme: Die Maßnahme weist einen mittleren Nutzen bei zeitgleich mittleren Kosten auf. Die Effizienz der Maßnahme wird demnach als durchschnittlich eingestuft.								Nutzen	
								Kosten	
Dringlichkeit & zeitliche Umsetzbarkeit: Die Maßnahme wird aufgrund der notwendigen Verhandlungen mit den Eigentümern und des Planungsaufwands zur Realisierung der Brücke als mittel- bis langfristig eingeschätzt. Die Dringlichkeit der Maßnahme wird im mittleren Bereich eingeschätzt.								Zeithorizont	
								Dringlichkeit	
Machbarkeit aufgrund von Zuständigkeit & Abstimmungsbedarf: Die Machbarkeit der Maßnahme liegt im direkten Einflussbereich der Stadt FFB und kann daher alleine umgesetzt werden. Allerdings ist zur Umsetzung der Verbindung in Teilen eine Einigung mit den Grundeigentümern erforderlich.								 Grundeigentümer	

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2688/2022

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Attraktivität des Radverkehrs erhöhen - Errichtung von Schutzstreifen am Leonhardsplatz und in der Münchner Straße zwischen Amperbrücke und Stockmeierweg als Sofortmaßnahme			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 34 Th	Erstelldatum	15.03.2022	
Verfasser		Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 4	
Sachgebiet		34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	14.07.2022	Ö

Anlagen:	SA Nr. 83
----------	-----------

Beschlussvorschlag Antragsteller:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, im Zuge der B2 am Leonhardsplatz und in der Münchner Straße zwischen Amperbrücke und Stockmeierweg beidseits rote Schutzstreifen für Radfahrende abzumarkieren.

Beschlussvorschlag Verwaltung:

Der UVT beauftragt die Verwaltung mit dem Staatlichen Bauamt Freising in Kontakt zu treten und sich für die Markierung eines Schutzstreifens stadteinwärts, zwischen Fußgängerüberweg Höhe Stockmeierweg und Amperbrücke, in einer Breite von 1,75m einzusetzen.

Der Schutzstreifen soll jedoch mindestens in Regelbreite von 1,50 m markiert werden.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				ca. 13.00 0 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

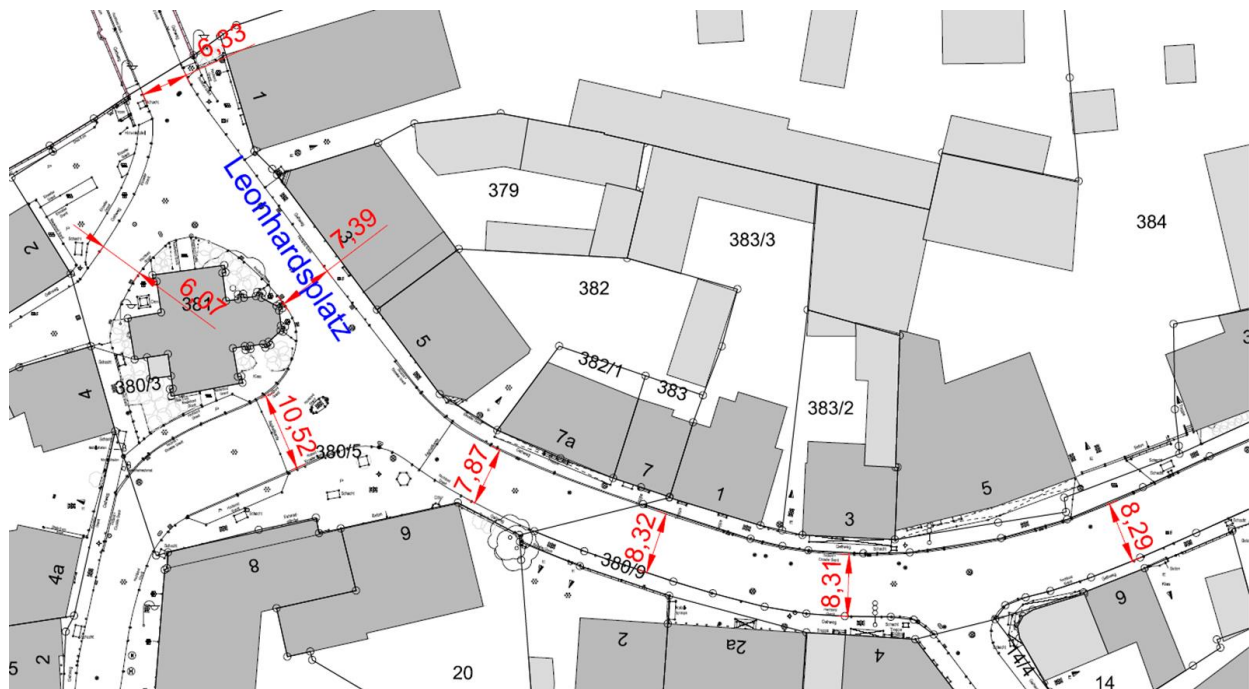
Mit Schreiben vom 01.02.2022 stellte Herr Stadtrat Brückner im Namen der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion folgenden Antrag:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, im Zuge der B2 am Leonhardsplatz und in der Münchner Straße zwischen Amperbrücke und Stockmeierweg beidseits rote Schutzstreifen für Radfahrende abzumarkieren.

Die Begründung entnehmen Sie bitte beigefügtem Antrag (Anlage).

Der Antrag wurde durch die Verwaltung geprüft:**Erforderliche Mindestbreiten im Begegnungsverkehr nach RAS / ERA:**

BUS / BUS	6,00 m
LKW / LKW	5,90 m
LKW / PKW	5,00 m
PKW / PKW	4,50 m

Mittelmarkierung ab 5,50 m Fahrbahnbreite!**Plan mit vorhandenen Breiten:**

alle Maße in m	Breiteste Stelle: 8,32		Schmalste Stelle: 7,39	
Schutzstreifen beidseitig je	1,50	1,25	1,50	1,25

Restfahrbahnbreite	5,32	5,82	4,39	4,89
Mittelmarkierung möglich?	Nein	Ja	Nein	Nein
Breite Fahrspuren	2,66	2,91	2,195	2,445
Begegnungsverkehr ohne Überfahren des Schutzstreifens möglich?	Nur LKW/PKW		Nein	Nur PKW/PKW

Ergebnis:

Die Bundesstraße B2 ist die wichtigste Hauptverkehrsachse in Fürstenfeldbruck und ist in dem gegenständlichen Bereich mit einer Verkehrsstärke von 18.846 Kfz/24h (inkl. einem Schwerverkehrsanteil von 1.079 SV inkl. Busse/24h) belastet. In der Spitzenstunde beträgt die Verkehrsstärke 1.411 Kfz/h (74 SV inkl. Busse/h). Bei solchen Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen wird auch in der ERA eine verbleibende Restfahrbahnbreite von mind. 5,0m empfohlen. Schutzstreifen sollen bei hohem Schwerverkehrsaufkommen (> 1.000 SV/Tag) vermieden werden.

Die Anordnung von beidseitigen Schutzstreifen **in der Regelbreite 1,50m** ist nach VwV-StVO nicht zulässig, da Schutzstreifen nur im Ausnahmefall von Kfz überfahren werden dürfen. Hier wäre die Mitbenutzung durch Kfz (**sogar bei PKW/PKW**) der Regelfall, da die verbleibende Restfahrbahnbreite an der Engstelle < 4,50, beträgt!

Die Anordnung von beidseitigen Schutzstreifen **in der Mindestbreite 1,25m** ist nach VwV-StVO auch nicht zulässig, da hier die **Mitbenutzung des Schutzstreifens durch LKW und Busse der Regelfall** wäre. Zudem wird die Vorgabe der ERA von mind. 5,0m Restfahrbahnbreite nicht erfüllt. Das Staatliche Bauamt Freising wird dieser Maßnahme – nach Einschätzung der Verwaltung - nicht zustimmen!

Vorschlag der Verwaltung:

Die Situation besteht seit vielen Jahren und ändert sich in absehbarer Zeit mit dem Umbau der Münchner Straße durch das Staatliche Freising. Die absehbare Zeit beträgt mind. 3 Jahre, da die Münchner Straße erst nach der Augsburger Straße umgebaut wird. Sofern der UVT sich in der Abwägung von Kosten/Aufwand und Nutzen dafür entscheiden sollte, für diesen Zeitraum eine Verbesserung für Radfahrer zu beschließen, schlägt die Verwaltung vor< einen Schutzstreifen stadteinwärts, ab dem Fußgängerüberweg bis zur Amperbrücke, vorzusehen.

Denn der Hauptgrund für den Sachantrag war, dass Radfahrer stadteinwärts an im Stau wartenden Kfz nicht vorbeikommen. Was nützen beidseitige Schutzstreifen, die nicht benutzt werden können, weil Kfz darauf im Stau stehen?

Nachfolgende Überprüfung wurde durchgeführt:

alle Maße in m	Breiteste Stelle: 8,32			Schmalste Stelle: 7,39		
Schutzstreifen einseitig	1,50	1,75	2,0	1,50	1,75	2,0
Restfahrbahnbreite	6,82	6,57	6,32	5,89	5,64	5,39
Mittelmarkierung möglich?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	nein
Breite Fahrspuren bei gleichmäßiger Aufteilung in beide Richtungen	3,41	3,285	3,16	2,945	2,82	2,695
Begegnungsverkehr möglich?	Ja			LKW/BUS nicht		
optimierte Fahrspuraufteilung da B 2	Unerheblich, da > 3,0					Nicht möglich
Richtung Zentrum mit Schutzstreifen				2,89 (+1,50)	2,64 (+1,75)	
Richtung Süden ohne Schutzstreifen				3,0	3,0	
Ausweichen auf	---			LKW BUS	LKW	

Schutzstreifen erforderlich für			BUS	
------------------------------------	--	--	-----	--

Die optimierte Fahrspuraufteilung in der Mindestbreite von 3,0m ist erforderlich, damit die Fahrspur ohne Schutzstreifen (Richtung Süden) die Gegenfahrbahn nicht mitbenutzen muss. Da es sich hier um die B 2 handelt, über die mehrere Buslinien und LKW fahren, ist dies zwingend erforderlich. Die Verwaltung sieht eine Mindestbreite von 3,0m jedoch als ausreichend an, da es sich bei dieser Maßnahme um eine vorübergehende Maßnahme, bis zum Zeitpunkt des geplanten Ausbaus der Münchner Straße durch das Staatliche Bauamt Freising, handelt.

Schutzstreifen sollen bei hohem Schwerverkehrsaufkommen (> 1.000 SV/Tag) vermieden werden. Mit 1.079 SV inkl. Busse/24h wird der Schwellwert (geringfügig) überschritten. Die geforderte Mindestfahrbahnbreite von 5,0m wird (auch an der engsten Stelle) eingehalten. Es handelt sich um eine zeitlich befristete Maßnahme. Die Verwaltung kommt daher nach Abwägung aller Vor- und Nachteile zu folgendem

Ergebnis:

Der Schutzstreifen stadteinwärts könnte, vorbehaltlich der Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Freising und der Polizei, in einer Breite von 1,75 m markiert werden. Die Mitbenutzung des Schutzstreifens ist nur an der Engstelle durch LKW und Busse erforderlich. (Hinweis: Aus diesem Grund ist auch keine Markierung eines Radfahrstreifens möglich.)

Der UVT hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 im Rahmen des SA Nr. 163/2014-2020 „Schneller und sicher radeln durch Bruck“ beschlossen, dass an Hauptverkehrsstraßen, v.a. an Straßen mit regelmäßigem Schwerlastverkehr, grundsätzlich Schutzstreifen in einer Breite von 1,75m bis 2,0m angelegt werden sollen.

Diesem Beschluss wird mit diesem Vorschlag Rechnung getragen. Ein Schutzstreifen in 2,0m Breite wird von der Verwaltung nicht vorgeschlagen, weil hierbei keine Mittelmarkierung / Fahrspuraufteilung möglich ist, was aufgrund der Bedeutung der Bundesstraße als erforderlich angesehen wird. Außerdem gehen wir davon aus, dass das Staatliche Bauamt Freising und die Polizei dem auch nicht zustimmen.

Eine Schutzstreifenbreite von 1,50m würde die Benutzung durch LKW in der Anzahl reduzieren, dennoch ist aufgrund der Tonnagebeschränkung der Amperbrücke auf 16t eine Breite von 1,75m vertretbar.

Die Gegenrichtung ist leider nicht realisierbar, bietet aber Ausweichmöglichkeiten für den Radverkehr abseits der B 2, z.B. über den Leonhardsplatz, die Bullachstraße und die Fürstenfelder Straße.

Weiterhin wird jedoch darauf hingewiesen, dass die eigentliche Engstelle im Bereich der Amperbrücke bestehen bleibt. Hier wird der Radverkehr u.U. bei Rückstau auch in Richtung Zentrum nicht sicher an den stehenden Fahrzeugen vorbei kommen.

Hinweis:

Die Stadt Fürstenfeldbruck ist auf der B 2 nicht Straßenbaulastträger, sondern das Staatliche Bauamt Freising. Sollte das StBA Freising der Markierung des Schutzstreifens zustimmen, gehen wir davon aus, dass die Übernahme der Kosten aber abgelehnt wird.

Nach Stand Februar 2022 betragen die vom SG 44 ermittelten Kosten für die

- Schutzstreifenmarkierung ca. 2.500 €
- Anpassung der Mittelmarkierung (mit Abfräsen Fahrbahn) ca. 10.000 €
- zzgl. der Kosten für die Verkehrssicherung

Eine Roteinfärbung wird von der Verwaltung nicht vorgeschlagen, da das StBA Freising für Bundesstraßen nur eine Roteinfärbung an Konfliktstellen nach StVO vorsieht. Eine generelle Roteinfärbung wird ablehnt.

Die Kosten hierfür würden betragen (nur zur Kenntnis):

- Roteinfärbung des Schutzstreifens 26.400 €
(bei 1,50m Breite = 22.800 €)
+ Preisentwicklung

Zudem wird von ausführenden Firmen, aufgrund des Straßenzustandes, keine Gewährleistung für die Roteinfärbung übernommen.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem geänderten Beschlussvorschlag.

SA Nr. 083

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Stadtratsfraktion**

Thomas Brückner, Münchner Straße 2, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 0160 / 919 666 06

An
Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich folgenden Antrag:

Fürstenfeldbruck, 01.02.2022						
Stadtratsfraktion des Amtes:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
- 1. FEB. 2022						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schritt OB	Rückspr.	Vergung vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sonst		
Termin bis/am:						

Attraktivität des Radverkehrs erhöhen – Errichtung von Schutzstreifen am Leonhardsplatz und in der Münchner Straße zwischen Amperbrücke und Stockmeier Weg als Sofortmaßnahme

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, im Zuge der B2 am Leonhardsplatz und in der Münchner Straße zwischen Amperbrücke und Stockmeier Weg beidseits rote Schutzstreifen für Radfahrende abzumarkieren.

Begründung:

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat sich mit dem Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) Bayern und auch im 2021 beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan (VEP) das Ziel gesetzt, den Radverkehr systematisch zu fördern und das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel zu stärken.

In dem Teilstück der Münchner Straße stauen sich werktäglich regelmäßig die Kfz stadteinwärts. Diese stehen in der Regel so weit am rechten Fahrbahnrand, dass Radfahrende nicht rechts vorbeifahren können. Sie müssen ebenfalls im Stau stehen, obwohl Radfahrende nicht die Ursache der Staus sind. Gerade der zahlreiche Radverkehr, der vom Bahnhof über den Stockmeier Weg in der Münchner Straße stadteinwärts fährt, wird durch den Kfz-Stau erheblich und unnötig behindert.

Da die Fahrspur stadteinwärts z.T. über 4,00 m breit ist, können leicht 1,50 m Regelbreite für einen (überfahrbaren) Schutzstreifen abmarkiert werden. Es bleiben dann noch mind. 2,50 m Restfahrsprungbreite stadteinwärts. Ab der Engstelle bei der Leonhardskirche bis vor die Amperbrücke ist die Fahrspur heute ca. 3,65 m breit. Wir empfehlen hier den Schutzstreifen auf die Mindestbreite von 1,25 m zu reduzieren. So verbleiben ca. 2,40 m Restfahrsprungbreite stadteinwärts. Die gleiche Abmarkierung ist in der Gegenfahrtrichtung sinnvoll und trägt zur Sicherheit des Radverkehrs an den Einmündungen Bullach- und Fürstenfelder Straße bei. Die Mittelmarkierung der Fahrbahn kann dabei unverändert bleiben.

Thomas Brückner

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2707/2022

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Schlüsselmaßnahmen in der Innenstadt			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	01.04.2022	
Verfasser		Miramontes, Montserrat	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet		43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	14.07.2022	Ö

Anlagen:	1. Beschlussbuchauszug SA Nr. 035/2020-2026 Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung in der Brucker Innenstadt 2. Lageplan Hauptstraße zum Vergleich der Bestandssituation und der geplanten Anordnung
----------	---

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt nach Abstufung der St 2054 einen verkehrsberuhigter Geschäftsbereich in der Schöngesinger Straße anzuordnen
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, wie durch beispielsweise temporäre Umgestaltungsmaßnahmen die Aufenthaltsqualität der Pucher Straße erhöht werden kann, damit die Anordnung eines verkehrsberuhigter Geschäftsbereichs zulässig ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die im Sachvortrag vorgeschlagene Änderungen in der Beschilderung und die Nutzungsänderungen in der Hauptstraße umzusetzen.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			mittel	
Umweltauswirkungen			mittel	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Am 30.11.2021 hat der Stadtrat den Grundsatzbeschluss für den Verkehrsentwicklungsplan einstimmig gefasst. Somit wurde der Verkehrsentwicklungsplan als strategisch, abgestimmtes Grundkonzept für die weiteren Umsetzungsschritte in den nächsten 15 Jahren beschlossen. Ziel dabei ist es den Verkehr stadtverträglich, sicher, ökonomisch effizient, sozial gerecht und gesundheitsfördernd sowie stadtverträglich, umweltfreundlich und klimaschonend zu gestalten (siehe Präambel zu den zehn Leitzielen, Beschlussvorlage Nr. 2562 / 2021).

Das beschlossene Maßnahmenprogramm umfasst sieben Handlungsfelder, bei denen alle Verkehrsarten berücksichtigt sind. Dieses wurde mit dem Beschluss in seiner Gesamtheit befürwortet und zur Grundlage der weiteren Schritte gemacht. In einem ersten Schritt werden mit dem Ziel einer kurzfristigen Umsetzung 18 Schlüsselmaßnahmen mit Priorität verfolgt.

Das Maßnahmenprogramm des VEP enthält in Bezug auf die Innenstadt elf Maßnahmen. Da einige der Maßnahmen aufgrund größerer erforderlicher baulicher Maßnahmen voraussichtlich erst mittelfristig bis langfristig umsetzbar sind und andere Maßnahmen erst nach einer geänderten Situation im ruhenden Verkehr umgesetzt werden sollten, wurden für die Innenstadt vier Schlüsselmaßnahmen ausgewählt und entsprechend beschlossen:

1. I1: Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Stadtzentrum
2. I6: Neuordnung und Erweiterung der monetären Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Innenstadt
3. I9: Einführung von zeitlich begrenzten Ladezonen im Bereich der Innenstadt
4. I10: Verbesserung der Fahrradabstellmöglichkeiten in der Innenstadt

Diese Maßnahmen sind eine Vorbedingung für weitere Maßnahmen und mit relativ geringem Aufwand umsetzbar. Zudem bestehen Synergien zwischen ihnen. Aus diesem Grund wird ihre Umsetzung gleichzeitig behandelt. Die Maßnahmen sind in zwei Handlungsschwerpunkte aufgeteilt.

Handlungsschwerpunkt 1: I1 Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Zentrum :

Die Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Tempo-20-Zonen) auf einigen Straßen in der Innenstadt entfaltet eine verkehrsmittelübergreifende Wirksamkeit auf den Fußverkehr, den Radverkehr sowie den fließenden Kfz-Verkehr, aber auch eine positive Wirkung auf die Aufenthaltsqualität und entspricht damit zahlreichen Leitzielen des Verkehrsentwicklungsplans. Die Innenstadt als Zentrum wird durch die Maßnahme im Hinblick auf die Aufenthaltsqualität aufgewertet und somit gestärkt. Der Fußverkehr und der Radverkehr profitieren durch eine höhere Attraktivität und Verkehrssicherheit in deren Netzen. Die Belastungen durch den fließenden Kfz-Verkehr können durch die mögliche Verkehrsverlagerung in das Hauptverkehrsnetz und die Beruhigung des verbleibenden Kfz-Verkehrs verringert werden.

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans wurde vorgeschlagen die Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen auf der Pucher Straße, der Kirchstraße und der Schöngesingerstraße (nach Abstufung der St2054), sowie ggfs. der Dachauer Straße vorzusehen.

In Bezug auf die mögliche räumliche Ausdehnung der verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche an den benannten Straßenzügen erschien es anhand des Geschäftsbesatzes für folgende Abschnitte als sinnvoll diese dort umzusetzen:

1. Schöngesinger Straße: zwischen der Kapuziner- und der Hauptstraße
2. Pucher Straße: zwischen der Ferdinand-Miller- und der Hauptstraße
3. Kirchstraße: zwischen Hauptstraße und Einmündung Niederbronnerweg

Laut dem Verkehrsmodell führt das Szenario mit verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Tempo 20) in der Pucher Straße und der Schöngesinger Straße zu einer Entlastung von etwa 2.500 Kfz-Fahrten/ 24h auf der Schöngesinger Straße und einer leichten Entlastung um 500 Kfz/ 24h auf der Hauptstraße. Leichte Verkehrszunahmen ergeben sich auf der Marthabräustraße und der Fürstenfelder Straße. Siehe Abbildung unten.

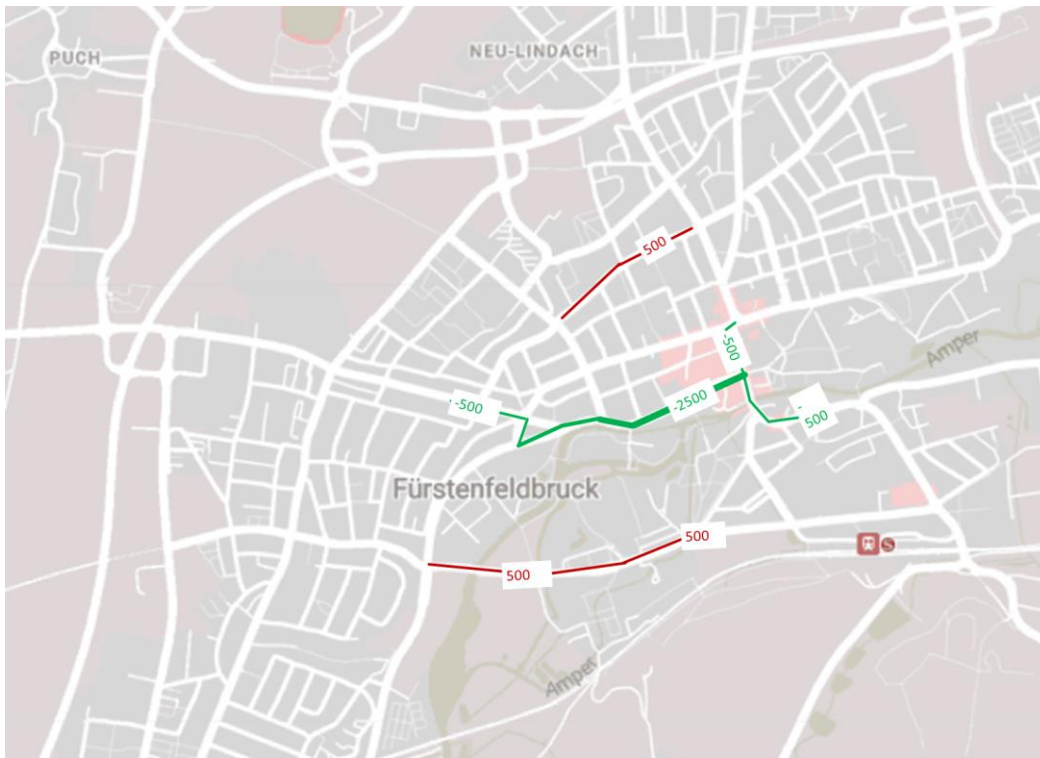


Abbildung 1. Darstellung der verkehrlichen Wirkungen von Verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen auf der Pucher Straße und der Schöngesinger Straße.

Die alleinige Umsetzung der verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche wurde als nicht so effektiv wie die gemeinsame Umsetzung mit einer Umgestaltung der Straßenabschnitte eingeschätzt, sie ist jedoch schnell umsetzbar und aufgrund der geringeren Kosten effizienter.

Aus diesem Grund wurde im Verkehrsentwicklungsplan vorgeschlagen in einem zweiten Schritt, die Pucher und die Schöngesinger Straße gemäß dem Prinzip der weichen Separation umzugestalten (I2). Dieses Prinzip sieht in Anlehnung an einen „Shared Space“ eine weiche Trennung der Gehbereiche von der Fahrbahn vor, die z.B. über eine Muldenrinne, abgesenkte Borde oder einen Belagwechsel erfolgen

kann, und wird bereits in vielen Kommunen mit einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich kombiniert.

Im Rahmen der Behandlung des Sachantrag 035 von StR Brückner wurde dieser Ansatz nochmal bestätigt. Siehe Auszug aus der Niederschrift zu diesem TOP in der Anlage 1.

Ergebnis der Prüfungen durch die Straßenverkehrsbehörde und Stadtplanung:

Wie sollte ein Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (nachfolgend: VGB) nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO aussehen, damit die Straßenverkehrsbehörde ihn anordnen kann:

Solche Bereiche verfügen in der Regel über eine städtebaulich reizvolle Substanz. Sie sind zugleich vitaler Mittelpunkt des Geschäftslebens der Versorgung in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben und der Kommunikation der Bürger. Angestrebt wird in der Regel eine umfassende neue bauliche Gestaltung des Bereichs, meist mit einer durchgehenden niveaugleichen, dem Charakter der Bebauung angepassten Flächengestaltung. Bei der straßenverkehrsrechtlichen Einordnung solcher Bereiche ist die angestrebte Funktion zu berücksichtigen. Diese Bereiche sollen die Verbindung der Bevölkerung der Stadt und des Umlands mit den gewerblichen Einrichtungen auch mit Kfz aufrechterhalten, zugleich aber soll durch verkehrsberuhigende Maßnahmen urbanes Leben stärker als bisher ermöglicht werden (z.B. durch Gaststätten und Café's mit Außenflächen, durch Flanier- und Aufenthaltsbereiche zur Kommunikation, durch gestalterische Elemente wie Brunnen und Bänke usw.).

1. Schöngeisinger Straße, zwischen Hauptstraße und Kapuziner Straße

Durch den vor ein paar Jahren erfolgten Umbau der Schöngeisinger Straße, die räumliche Aufweitung Ecke Ledererstraße, den kleinen „Platz“ Ecke Viehmarktstraße, die Gestaltung Höhe CityPoint, die zahlreichen Geschäfte, Café's und Gaststätten mit Freischankfläche ist hier eine Flanier- und Aufenthaltsfunktion ersichtlich. Es sind Kurzzeitparkmöglichkeiten vorhanden. Fußgänger können die Schöngeisinger Straße auf der gesamten Länge queren und bei Bedarf sind Querungshilfen (Fußgängerdruckknopfampel, Fußgängerüberweg) vorhanden.



Abbildung 2. Blick in die Schöngeisingerstraße.

Der Einordnungsbereich zur Hauptstraße muss ausgenommen werden, so dass der VGB Höhe Einmündung Ledererstraße beginnen/enden sollte.



Abbildung 3. Blick in die Schöngeisinger Straße. Beginn/Ende des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches.

Optimierungen sind immer möglich, aber für die Schöngeisinger Straße liegen auch jetzt schon, ohne weitere bauliche Veränderungen, die Voraussetzungen für die Ausweisung zum VGB vor. Dieser könnte bei positiver Beschlussfassung nach der Abstufung von der Staatsstraße zur Ortsstraße angeordnet werden.

2. Pucher Straße zwischen Ferdinand-Miller-Straße und Hauptstraße

Hier gibt es auch auf beiden Seiten zahlreiche Geschäfte und man kann die Fahrbahn auf der gesamten Länge (bei Bedarf auch an Querungshilfen) überall queren. Auch Parkmöglichkeiten sind vorhanden, aber es fehlt die Aufenthaltsfunktion. Vom optischen und baulichen Zustand her handelt es sich um eine „ganz normale“ Straße, die derzeit nicht die Voraussetzungen für einen VGB erfüllt.



Abbildung 4. Blick in die Pucher Straße.

Nach Überprüfung des Verkehrsmodells wird wiederum befürchtet, dass bei Anordnung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches ausschließlich im Bereich der Schöngesinger Straße, Verlagerungseffekte auf die Pucher Straße zu erwarten sind. Aus diesem Grund wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen im nächsten Schritt zu überprüfen, ob die Aufenthaltsqualität der Pucher Straße durch temporäre und kostengünstige Umgestaltungsmaßnahmen wie Parklets, Schanigärten, Errichtung von Pflanzelementen, etc. gesteigert werden könnte und damit eine Anordnung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt werden kann.

3. Kirchstraße zwischen Hauptstraße und Einmündung Niederbronner Weg

Die Kirchstraße kann nicht zum GVB ausgewiesen werden. Der sehr kurze Bereich ist bereits als Zone 30 ausgewiesen.



Abbildung 6. Bestehende Verkehrsanordnungen in der Kirchstraße.

Es befinden sich dort lediglich 2-3 Geschäfte. Eine Querung der Fahrbahn durch Fußgänger ist aufgrund der Arkaden der Sparkasse derzeit nur an der Ampel und auf Höhe der Pruggmayrstraße möglich.



Abbildung 6. Blick in die Kirchstraße.



Abbildung 7. Blick in die Kirchstraße.

Gleichzeitig ist dieser Bereich auch der Aufstellbereich vor der Ampel zur Hauptstraße. Dieser müsste auch ausgenommen werden. D.h., der mögliche räumliche Bereich verkürzt sich auf den Bereich zwischen der Pruggmayrstraße und der Zufahrt zum Niederbronner Weg.



Abbildung 8. Verbleibende Bereich nach dem Aufstellbereich zur Hauptstraße in der Kirchstraße.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist die vorhandene Zone 30 dort das richtige verkehrsrechtliche Instrument.

Handlungsschwerpunkt 2: Optimierung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt unter der Berücksichtigung des Lieferverkehrs und Radverkehrs

Ergänzend zu dem Handlungsschwerpunkt 1 wird im Bereich der Innenstadt die priorisierte Umsetzung einer Optimierung des ruhenden Verkehrs unter Berücksichtigung des Lieferverkehrs und des Radverkehrs als Schlüsselmaßnahme vorgeschlagen.

Hierzu gehört die Neuordnung und Erweiterung der monetären Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Innenstadt (I6), um das Parken auf den zentralen Parkflächen attraktiver zu machen als das Parken im Straßenraum und den ruhenden Kfz-Verkehr verstärkt an den Rand der Innenstadt zu verlagern. Im Zuge der geänderten Regelungen sollte der Lieferverkehr durch die Markierung von informellen Lieferzonen optimiert werden (I9) und dem Radverkehr sollten erweiterte Abstellmöglichkeiten, vor allem auch für Lastenräder zugutekommen (I10).

Durch die Kombination der drei Maßnahmen werden unter anderem die Belastungen durch den ruhenden Kfz-Verkehr verringert und die Innenstadt gewinnt an Aufenthaltsqualität. Die Erreichbarkeit der Innenstadt wird durch die Reduzierung von längeren Parkvorgängen im Straßenraum sowie die Schaffung von Fahrradabstellanlagen erhöht und eine verkehrssparsame bauliche Entwicklung wird begünstigt.

Alle drei Teilbausteine weisen niedrige bis mittlere Kosten auf und die Effizienz aus Kosten und Zielerreichung ist mindestens als ausgeglichen oder besser klassifiziert. Eine Umsetzung der Maßnahmen ist zeitnah möglich und vor allem die Verbesserungen für den Lieferverkehr an der Hauptstraße sind auch von hoher Dringlichkeit.

Das Verhältnis aus Zustimmung/ Wichtigkeit und (deutlich weniger) Ablehnung im Rahmen der Lenkungsgruppe lag für alle drei Maßnahmen im mittleren Bereich. Daher wurde die Optimierung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt unter der Berücksichtigung des Lieferverkehrs und Radverkehrs zur priorisierten Umsetzung als Schlüsselmaßnahme vorgeschlagen.

Nach eingehender Prüfung wird in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde vorgeschlagen, verschiedene Änderungen zuerst in der Hauptstraße, zwischen Pucher Straße und Schöngesinger Straße vorzunehmen:

- Die vorhandenen Kurzzeit-Parkplätze (30 Minuten) mit Parkscheibenregelung umwandeln in eingeschränktes Haltverbot (Z 286 StVO)
- Auf beiden Seiten mittig eine Ladezone in Verbindung mit Z 286 StVO einzurichten
- Auf der Ostseite rechts neben dem Elektro-Parkplatz ein Lastenrad-Stellplatz für 3 Lastenräder durch Umwidmung eines Kfz-Stellplatzes einzurichten
- Auf der Ostseite, Lastenrad-Stellplatz für zwei Lastenräder im vorhandenem absoluten Haltverbot (Z 283 StVO) einzurichten
- Auf der Westseite, ein Lastenrad-Stellplatz für 3 Lastenräder durch Umwidmung eines Kfz-Stellplatzes vor dem Drogeriemarkt Müller einzurichten
- Auf der Westseite, ein Lastenrad-Stellplatz in vorhandenem absoluten Haltverbot (Z 283 StVO) für 1 Lastenrad einzurichten.
- restliche Beschilderung bleibt bestehen (keine Zone eingeschränktes Haltverbot)

Die Ladezonen sollen zeitlich befristet werden (Montag – Samstag 6 – 12 Uhr), so dass diese Bereiche außerhalb der Lieferzeiten auch den Bürgerinnen und Bürgern zum kurzzeitigen Halten zur Verfügung stehen

Eine Darstellung der oben genannten Änderungen im Vergleich zu dem Bestand sind in der Anlage 2 abzulesen.

Bei allen Änderungen, Verlegungen und Neuaufstellungen von Anlehnbügeln o.ä. ist darauf zu achten, dass diese mittels Bodenhülsen montiert werden, damit ein Auf- und Abbau für Veranstaltungen möglich ist.

Weitere Änderungen in der Parkraumbewirtschaftung in der Pucher Straße, Schöngeisinger Straße und auf den Parkplätzen werden im Herbst zur Entscheidung vorgelegt.

Fazit

Abschließend wird der auf Seite 1 formulierte Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt.

**Auszug
aus der Niederschrift über die
13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau
vom 08.02.2022**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:

Herr Albert Bosch; Herr Dr. Marcel Boss; Herr Thomas Brückner; Frau Karin Geißler;
Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet;
Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pötzsch; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Vertreter/in:

Herr Peter Glockzin;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 9	Sachantrag Nr. 035/2020-2026 Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung in der Brucker Innenstadt
--------------	--

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2615/2021 vom 21.12.2021 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr Dachsel (AL 4) stellt kurz die Sitzungsvorlage vor. Der Vorschlag wäre jetzt für die Pucher Straße und die Schöngeisinger Straße einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich auf den Weg zu bringen.

Herr Dachsel weist darauf hin, dass im VEP die Maßnahmen für die nächsten Jahre beschlossen und dazu auch ein Fahrplan festgelegt wurde.

Herr Stadtrat Götz möchte wissen, wie die zeitliche Vorstellung ist, wann konkret diese Maßnahmen durchgeführt werden können.

Herr Dachsel erklärt hierzu, dass als erstes der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich in der Pucher Straße und Schöngeisinger Straße durchgeführt werden soll. Durch diese Maßnahme werden wenig bauliche Umgestaltungen erforderlich.

Nach reger Diskussion kam das Gremium zu folgendem

Beschluss:

Die Behandlung des Sachantrags ist abgeschlossen.

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

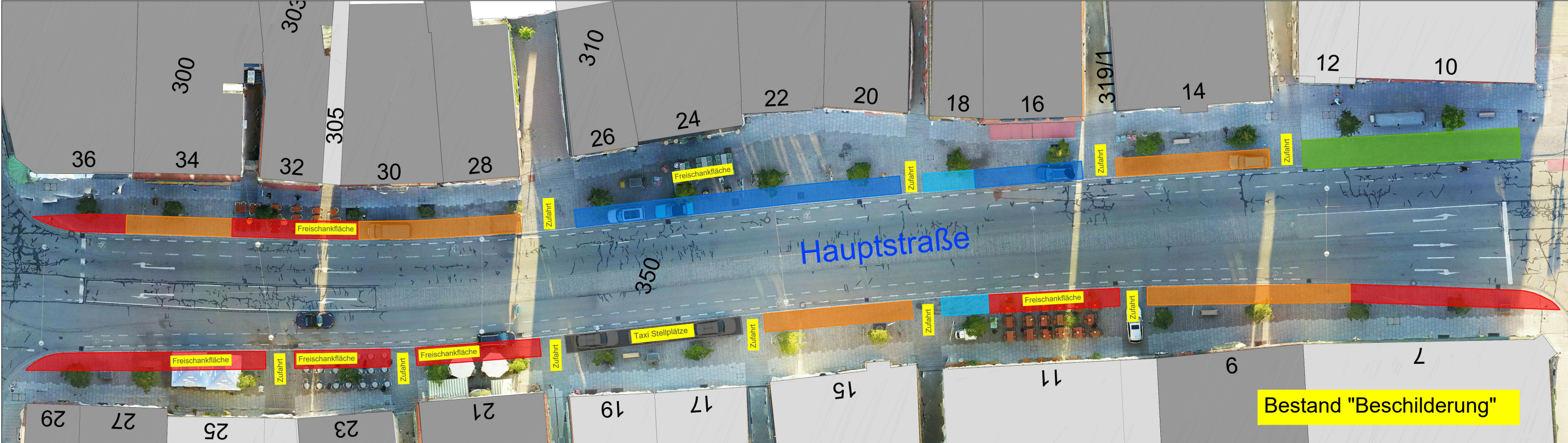
Für die Richtigkeit des Auszuges:

Fürstenfeldbruck, 18.02.2022

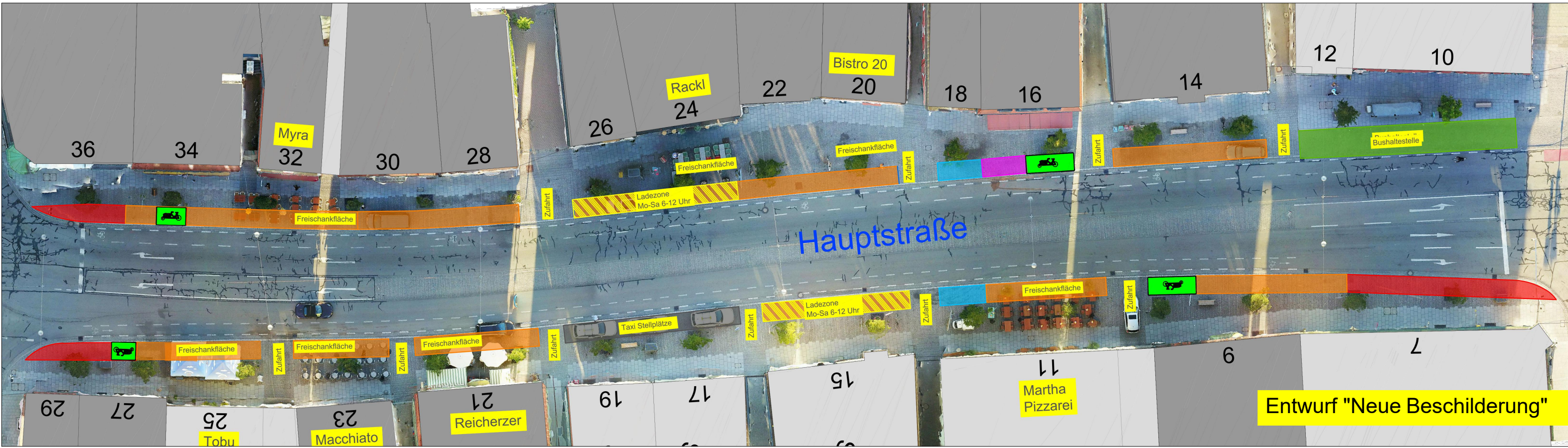
Christine Hess
Schriftführerin



gez. Erich Raff
Oberbürgermeister



Bestand "Beschilderung"



Entwurf "Neue Beschilderung"

Legende:

 eingeschränktes Halteverbot Mo - Fr, 6 - 18h Sa, 6 - 13 h Lieferverkehrfrei	 eingeschränktes Halteverbot Mo - Fr, 6 - 18h Sa, 6 - 13 h	 Parkplatz für Behinderte	 Taxistand	 Lastenrad Abstellfläche
 Absolutes Halteverbot	 Parkplatz 1/2 Std. Mo -Fr, 8 - 18h Sa -8 -13 h	 Parkplatz für Elektroautos	 Bushaltestelle	 Bereich Ladezone

Ladezone Mo-Sa 6-12 Uhr

